



Wegleitung für das Baugesuchsformular



baugesuch@sg.ch

<http://www.baugesuch.sg.ch>

Speicherdatum: 20.12.2017

Version: 1.1



1	Allgemeine Hinweise	6
2	Gemeindeformulare	7
2.1	Formular G1: Baugesuchsformular	7
2.1.1	Baugesuch	7
2.1.1.1	Ordentliches Verfahren	7
2.1.1.2	Vereinfachtes Verfahren	7
2.1.1.3	Meldeverfahren	7
2.1.2	Teilentscheid (Art. 144 PBG)	8
2.1.3	Vorbescheid (Art. 145 PBG)	8
2.1.4	Art des Vorhabens	8
2.1.4.1	Reklame	8
2.1.4.2	Zweitwohnung	8
2.1.5	Kurzbeschreibung	9
2.1.6	Angaben zum Standort des Vorhabens	9
2.1.6.1	Grundstücksfläche	9
2.1.6.2	Niveaupunkt	9
2.1.6.3	Zone gemäss Zonenplan	9
2.1.6.4	Schutzgegenstand	9
2.1.6.5	Grundwasser	10
2.1.6.6	Belastung mit Schadstoffen	10
2.1.6.7	Chemischer Bodenschutz	11
2.1.6.8	Neophyten	11
2.1.6.9	Naturgefahren	11
2.1.7	Heizung	12
2.1.8	Entwässerung	12
2.1.8.1	Physikalischer Bodenschutz	13
2.1.9	Energienachweis	13
2.1.10	Parkierung	14
2.1.11	Unterschriften	15
2.2	Formular GA: Wärmetechnische Anlagen und Tankanlagen	15
2.2.1	Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung	15
2.2.2	Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen	16
2.2.3	Tankanlagen	16
2.2.4	Chemikaliertanks	17
2.3	Formular GB: Erhebungsblatt für gastronomische Betriebe	17
2.3.1	Öffnungszeiten	17
2.3.2	Lärmintensität	18
2.3.3	Räumlichkeiten, Infrastruktur	18
2.3.4	Schutz vor Passivrauchen	18
2.4	Formular GC: Schutzraumbaupflicht bzw. Ersatzbeitragspflicht	19
2.5	Formular GD: Bau- und Wohnbaustatistik / eidg. Gebäude- und Wohnungsregister	20
2.6	Formular GD1: Zusatzblatt Zweitwohnung	21
2.7	Formular GE: Reklameeinrichtung	21



2.7.1	Strassenverkehrsrechtliche Bewilligungspflicht von Strassenreklamen	21
2.7.2	Baubewilligungspflicht von Aussenreklamen	21
2.7.3	Verfahren bei Strassenreklamen	22
2.7.4	Anforderungen an Strassenreklamen	22
2.7.5	Anforderungen an temporäre Strassenreklamen	22
2.8	Formular GF: Entsorgungskonzept	24
3	Kantonale Formular	25
3.1	Formular K1: Gesuch für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen	25
3.1.1	Anlagen	25
3.1.2	Gewässerschutz	26
3.1.2.1	Häusliche und industrielle Abwässer	26
3.1.2.2	Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser	26
3.1.3	Lärmschutz	27
3.1.4	Störfallvorsorge	28
3.1.4.1	Zweck der Störfallverordnung	28
3.1.4.2	Wann unterliegt ein Betrieb der Störfallverordnung?	28
3.1.4.3	Der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung	28
3.1.4.4	Muss der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung öffentlich aufgelegt werden?	29
3.1.4.5	Weitere Informationen	30
3.2	Formular K2: Eingriffe in den Untergrund oder ins Grundwasser sowie Nutzung von Gewässern	30
3.2.1	Hydrogeologische Abklärungen für Erdwärmesonden und Energiepfähle	30
3.2.2	Grundwasserschutztechnische Abklärungen bei der Planung von Bauten und Anlagen	31
3.3	Formular K4: Gesuch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen	31
3.3.1	Vorhaben ausserhalb der Bauzonen	31
3.3.2	Abwasserbeseitigung ausserhalb der Bauzonen	32
3.4	Formular K4A: Landwirtschaftlicher Gewässerschutz	32
4	Formular G11: Prüfung des Vorhabens durch die Gemeinde	33
4.1	Arbeitnehmerschutz: VD, Amt für Wirtschaft und Arbeit	33
4.2	Ausnahmebewilligung gemäss Planungs- und Baugesetz: BD, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	33



4.3	Ausserhalb der Bauzonen: BD, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	34
4.4	Belasteter Standort: BD, Amt für Umwelt	35
4.5	Bodenschutz: BD, Amt für Umwelt	35
4.5.1	Chemischer Bodenschutz	35
4.5.2	Physikalischer Bodenschutz	36
4.6	Brandschutz: SJD, Amt für Feuerschutz	36
4.7	Gasleitungen: BD, Amt für Umwelt	37
4.8	Gewässerlebensräume: VD, Amt für Natur, Jagd und Fischerei	37
4.9	Gewässernutzung: BD, Amt für Wasser und Energie	38
4.10	Gewässerschutz: BD, Amt für Wasser und Energie	38
4.11	Grundwasserschutz: BD, Amt für Wasser und Energie	39
4.12	Naturgefahren	39
4.13	Naturgefahren, Objektschutznachweis	39
4.14	Zulassung/Heimaufsicht: DI, Amt für Soziales	39
4.14.1	Betagten- und Pflegeheime	40
4.14.2	Kinder- und Jugendheime sowie Kindertagesstätten	40
4.14.3	Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	40
4.14.4	Gemischte Einrichtungen	41
4.15	Kantonsstrassen: BD, Tiefbauamt	41
4.16	Lärmschutz: BD, Amt für Umwelt	41
4.17	Lebensmittel: GD, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen	42
4.18	Luftfahrthindernis: Bundesamt für Zivilluftfahrt	43
4.19	Luftreinhaltung: BD, Amt für Umwelt	43
4.19.1	Zuständigkeit der Gemeinden	44
4.19.1.1	Generelle Zuständigkeit der Gemeinden	44
4.19.1.2	Zusätzliche Zuständigkeit der Stadt St.Gallen	44
4.19.2	Zuständigkeit des Amtes für Umwelt	45
4.20	Naturschutz: VD, Amt für Natur, Jagd und Fischerei	45
4.21	Störfallvorsorge: BD, Amt für Umwelt	45
4.21.1	Zweck der Störfallverordnung	45
4.21.2	Wann unterliegt ein Betrieb der Störfallverordnung?	45
4.21.3	Der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung	46
4.21.4	Muss der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung öffentlich aufgelegt werden?	46
4.21.5	Weitere Informationen	47



4.22	Strassenverkehr: SJD, Polizeikommando	47
4.22.1	Unterschreitung Strassenabstand	47
4.22.2	Strassenreklamen	47
4.23	Tierschutz: GD, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen	48
4.23.1	Bereich Tierschutz	48
4.23.2	Bereich Lebensmittelhygiene	49
4.24	UVP-Pflicht: BD, Amt für Umwelt	49
4.25	Waldareal: VD, Kantonsforstamt	49
4.25.1	Forstrechtliche Bewilligung	49
4.25.2	Rodungsbewilligung	50
4.26	Wassergefährdende Flüssigkeiten: BD, Amt für Umwelt	50
4.27	Zivilschutz: SJD, Amt für Militär und Zivilschutz	50
4.28	Archäologie: DI, Amt für Kultur, Archäologie	51
4.29	Heilmittelverordnung: Kantonsapotheke	51
5	Formular GN: Bauten und Anlagen im Bereich Naturgefahren	52
5.1	Formular Teil 1	52
5.2	Selbstdeklaration	53
5.3	Formular Teil 2	54



1 Allgemeine Hinweise

Diese Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Formulare und Beilagen erleichtern. Sie finden darin auf die häufigsten Fragen eine Antwort.

Wenn Sie aus den nachfolgenden Erläuterungen auf eine bestimmte Frage keine Antwort finden, wenden Sie sich bitte an die zuständige Baubewilligungsbehörde der Gemeinde in der das Bauvorhaben verwirklicht werden soll oder die zuständige kantonale Amtsstelle. Die Baubewilligungsbehörde steht Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Für bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen ist vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Behörde der politischen Gemeinde ein Baugesuch einzureichen. Diese prüft die Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit und veranlasst gegebenenfalls ihre Ergänzung.

Immer auszufüllen ist das Formular G1. Je nach Vorhaben sind zusätzliche Formulare auszufüllen. Bei welchen Vorhaben dies der Fall ist, ist nicht immer ganz einfach abzugrenzen. Für die Hauptanwendungsfälle finden Sie an der entsprechenden Stelle der Wegleitung weiterführende Bemerkungen.

Alle in dieser Wegleitung aufgeführten Verknüpfungen zur Internetseite <http://www.baugesuch.sg.ch> finden Sie auch in der Baugesuchsanwendung im Menu unter Internet.



2 Gemeindeformulare

2.1 Formular G1: Baugesuchsformular

2.1.1 Baugesuch

2.1.1.1 Ordentliches Verfahren

Für Bauvorhaben, welche öffentliche Interessen oder solche mehrerer Einspracheberechtigter berühren, sowie alle Vorhaben ausserhalb der Bauzonen ist das ordentliche Verfahren anzuwenden. Die Vorhaben sind zu visieren (Art. 138 Planungs- und Baugesetz, abgekürzt PBG). Nach der Prüfung der Baugesuchsunterlagen durch die Gemeindebehörde veranlasst diese die Publikation oder den öffentlichen Anschlag und den Versand der erforderlichen Bauanzeigen an die Anstösser (Art. 139 PBG).

Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

2.1.1.2 Vereinfachtes Verfahren

Im vereinfachten Verfahren können Bauten und Anlagen bewilligt werden, wenn keine oder nur die Interessen weniger Einspracheberechtigter berührt sind. Sofern alle Einspracheberechtigten dem Vorhaben zustimmen, kann auf das Anzeigeverfahren und die Eröffnung einer Einsprachefrist von 14 Tagen verzichtet werden (Art. 140 und 141 PBG).

Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

2.1.1.3 Meldeverfahren

Bauten und Anlagen, die weder die Interessen von Einspracheberechtigten noch wesentliche öffentliche Interessen berühren, können auf Antrag des Baugesuchstellers im Meldeverfahren bewilligt werden. Das Meldeverfahren findet keine Anwendung bei allen Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sowie bei Änderungen von Bauvorhaben, die dem ordentlichen oder dem vereinfachten Verfahren unterstehen und nicht rechtskräftig bewilligt sind (Art. 142 Abs. 1 PBG). Das PBG übernimmt die Regelung zum Meldeverfahren aus dem Baugesetz vom 6. Juni 1972. Deshalb ist in diesem Zusammenhang auf die Beiträge aus den Juristischen Mitteilungen des Baudepartementes hinzuweisen:

JuMi 2006 I Nr. 4

Das Meldeverfahren kommt zur Anwendung, wenn die zu bewilligenden Bauten oder Anlagen weder die Interessen von Einspracheberechtigten noch wesentliche öffentliche Interessen berühren (Art. 82ter Abs. 1 BauG).

JuMi 1998 II Nr. 4

Wesentliche öffentliche Interessen sind u.a. berührt bei Bauten und Anlagen, für die neben der Baubewilligung im koordinierten Verfahren eine Verfügung einer kantonalen Instanz erforderlich ist. In einem solchen Fall muss das ordentliche Verfahren nach Art. 81 f. BauG



durchgeführt werden. Das Meldeverfahren findet ebenso keine Anwendung bei Schutzobjekten gemäss Art. 98 BauG oder bei Bauten, die sich in einem Ortsbildschutzgebiet befindet.

 **Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

2.1.2 Teilentscheid (Art. 144 PBG)

Der Teilentscheid dient Ihnen dazu, wichtige Bau- und Nutzungsfragen verbindlich durch die Baubehörde entscheiden zu lassen. Der Teilentscheid wird im gleichen Verfahren getroffen wie der Entscheid über das Baugesuch, insbesondere auch die Anzeige bei der Nachbarschaft. Er ist dementsprechend auch in gleicher Weise verbindlich gültig und anfechtbar.

 **Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

2.1.3 Vorbescheid (Art. 145 PBG)

Der Vorbescheid dient Ihnen zur Abklärung wichtiger Bau- und Nutzungsfragen. Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zur Abklärung der gestellten Fragen nötig sind. Es handelt sich nach der gesetzlichen Regelung um ein behördeninternes Verfahren. Dritte werden nicht miteinbezogen. Dementsprechend gilt der Vorbescheid gegenüber Dritten nicht; somit gibt er dem Gesuchsteller auch nicht einen durchsetzbaren Anspruch auf die spätere Erteilung der Baubewilligung im formellen Baubewilligungsverfahren.

 **Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

2.1.4 Art des Vorhabens

Kreuzen Sie die Art des Vorhabens an. Mehrere Nennungen sind möglich.

2.1.4.1 Reklame

Beinhaltet das Gesuch auch (oder ausschliesslich) Strassenreklamen (Reklametafeln, Reklameeinrichtungen oder dergleichen), ist immer das Formular GE für Reklamen auszufüllen. Ein solches Vorhaben bedarf aufgrund der Vorschriften über die Verkehrssicherheit (Strassenverkehrsgesetz) immer einer Beurteilung durch die zuständige Gemeindebehörde oder kantonale Stelle. Dies gilt auch dann, wenn die fragliche Reklame unter baupolizeilichen Gesichtspunkten allenfalls keiner Baubewilligung bedarf.

 **Strassenverkehrsgesetz (StrG, sGS 732.1)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

2.1.4.2 Zweitwohnung

Der zulässige Bau neuer Wohnungen sowie die bauliche und nutzungsmässige Änderung bestehender Wohnungen in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent regelt das Zweitwohnungsgesetz (ZWG). Wenn das Vorhaben einen Neubau oder die Umnutzung von Wohnraum oder eine Umnutzung eines Hotelbetriebs in einer Gemeinde mit einem Zweitwohnungsanteil von



über 20% betrifft, sind die Ausnahmetatbestände der Verordnung über Zweitwohnungen (ZWV) zu prüfen. Die jährliche Publikation des Amtes für Raumentwicklung gestützt auf das eidgenössische Gebäude- und Wohnregister bezeichnet jene Gemeinden, die einen Zweitwohnungsanteil von über 20% aufweisen. In diesem Fall ist das Formular GD1 Zusatzblatt Zweitwohnung auszufüllen.

📄 **Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG, SR 702)**

📄 **Verordnung über Zweitwohnungen (ZWV, SR 702.1)**

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

📄 **Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister**

Das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister finden Sie unter <https://www.housing-stat.ch/>

2.1.5 Kurzbeschreibung

Im Kurzbeschreibung sind die wesentlichen Punkte des Vorhabens aufzuzeigen. Geben Sie unter anderem die bisherige und die künftige Nutzung des Objektes an.

2.1.6 Angaben zum Standort des Vorhabens

2.1.6.1 Grundstücksfläche

Die Angaben über die Grundstücksfläche sind, wenn aus den vorhandenen Liegenschaftenunterlagen nicht ersichtlich, beim Grundbuchamt der Gemeinde erhältlich.

2.1.6.2 Niveaupunkt

Als Niveaupunkt gilt der Schwerpunkt des kleinsten aus Gebäudelänge und Gebäudebreite ohne Anbauten und Dachvorsprünge gebildeten Rechtecks auf dem massgebenden Terrain (Art. 77 Abs. 1 PBG).

📄 **Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

2.1.6.3 Zone gemäss Zonenplan

Die Nutzungszone ist anhand des Zonenplanes der Gemeinde einzutragen. Die Zonenpläne sind auf der zuständigen Amtsstelle der Gemeinde, häufig auch im Internet einsehbar.

📍 **Zonenplan**

Das Datenmodell der Kantone finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

2.1.6.4 Schutzgegenstand

Alle Baudenkmäler (Einzelobjekte, Ensembles und Ortsbilder) sowie archäologische Schutzobjekte und -gebiete, die in der unmittelbaren Umgebung des Bauprojektes (Nachbarparzelle oder Sichtweite) liegen, sind zu bezeichnen.

Es gelten die kommunalen, kantonalen und nationalen Schutzvorschriften.

Die Inventare mit den Schutzobjekten sind auf der Gemeinde, teilweise auch im Internet, einsehbar. Ergänzend dazu:

📍 **Zonenplan (siehe Kartenauswahl Raumplanung)**



Das Datenmodell der Kantone finden Sie unter
<http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

2.1.6.5 Grundwasser

Zum Schutz des Grundwassers ist bei jedem Bauvorhaben und jeder Planung die Gewässerschutzkarte beizuziehen. Die Gewässerschutzkarte enthält alle der Behörde bekannten, im öffentlichen Interesse liegenden Grund- und Quellwasserfassungen, die rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen (provisorischen) Grundwasserschutzzonen und -areale sowie die Einteilung des Kantonsgebietes in die Gewässerschutzbereiche. Der Karteninhalt entspricht dem aktuellen Kenntnisstand der kantonalen Behörde (ohne Anspruch auf Vollständigkeit, insbesondere bezüglich privater Fassungen).

Die geltende Gewässerschutzkarte wurde vom Baudepartement im Jahr 2006 erlassen und wird laufend nachgeführt.

⊕ **Gewässerschutzkarte**

Die Gewässerschutzkarte finden Sie unter
<http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>

① **Information zum Gewässerschutzbereich**

Weitere Informationen zum Gewässerschutzbereich finden Sie unter
<http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>

① **Auskünfte zum Gewässerschutzbereich**

Die Kontaktangaben zum Amt für Wasser und Energie finden Sie unter
<http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>

2.1.6.6 Belastung mit Schadstoffen

Im Kataster der belasteten Standorte (KbS) ist abzuklären, ob der vom Bauvorhaben betroffene Untergrund mit Schadstoffen belastet ist oder nicht.

Der Kataster der belasteten Standorte ist öffentlich zugänglich. Er gibt Auskunft darüber,

- ob ein Standort belastet ist (ohne schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umwelt),
- ob von einem belasteten Standort schädliche Einwirkungen zu erwarten sind und er untersucht werden muss oder
- ob ein belasteter Standort wegen den zu erwartenden Einwirkungen überwacht oder saniert werden muss.

Befindet sich das Bauvorhaben auf einem belasteten Standort, sind nach Rücksprache mit der zuständigen Gemeindebehörde Unterlagen zur Belastung des Standorts und zur Entsorgung des verschmutzten Abbruch- und Aushubmaterials einzureichen.

Die vom Bund geführten Kataster der belasteten Standorte (BAV, BAZL, VBS) sind im kantonalen Kataster nicht enthalten.

⊕ **Kataster der belasteten Standorte**

Den Kataster der belasteten Standorte finden Sie unter
<http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

① **Information zu belasteten Standorten**

Weitere Informationen zum belasteten Standort finden Sie unter
<http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

① **Auskünfte zu belasteten Standorten**

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter
<http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.



Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen (Entsorgungskonzept)

Bei Bauarbeiten muss die Bauherrschaft der Baubewilligungsbehörde im Rahmen des Baugesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen, wenn:

- a. voraussichtlich mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen; oder
- b. Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei oder Asbest zu erwarten sind.

Falls die Voraussetzungen nach Bst. a oder b gegeben sind, muss somit ein Entsorgungskonzept beigelegt werden (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 2.8).

2.1.6.7 Chemischer Bodenschutz

Aufgrund zahlreicher Untersuchungen ist bekannt, dass sich beispielsweise entlang von Strassen und Eisenbahnen, in den Kerngebieten grosser Siedlungen und auf Rebbauf Flächen Schadstoffe in der obersten Erdschicht angereichert haben. Bei Erdbewegungen besteht die Gefahr, dass belastetes Material in unbelastete Gebiete verschoben und dort sauberes Erdreich belastet wird. Dies gilt es zu vermeiden.

Gebiete, in denen der Oberboden mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Schadstoffen belastet ist, sind im Vollzugshilfsmittel "Prüfgebiete Bodenverschiebungen" (PrüBo) festgehalten. Das PrüBo kann im **Geoportal** eingesehen werden.

Bei Bauvorhaben, die sich im Bereich des PrüBo befinden und bei denen mehr als 50 m³ Oberboden (entspricht einer Fläche von rund 200 m²) verschoben werden sollen, sind Massnahmen erforderlich, die von der politischen Gemeinde anzuordnen sind.

⊕ **Bodenverschiebung Prüfgebiete**

Die Bodenverschiebung Prüfgebiete finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

① **Formularverfügung "Umgang mit ausgehobenem Boden"** Die

Formularverfügung "Umgang mit ausgehobenem Boden" finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>

① **Auskünfte zum Bodenschutz**

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

2.1.6.8 Neophyten

① **Informationen zu Neophyten**

Mehr Informationen zum Thema Neophyten finden Sie unter http://www.anjf.sg.ch/home/natur_und_landschaft/Invasive_Neophyten.html

2.1.6.9 Naturgefahren

Bauten und Anlagen haben den notwendigen Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen. In Bezug auf gravitative Naturgefahren (Überschwemmung, Rutschung, Sturz, Lawine) sind die Anforderungen im Planungs- und Baugesetz festgelegt (Art. 103 PBG). Um festzustellen, ob das Bauvorhaben in einem Naturgefahrengebiet liegt, muss die Gefahrenkarte eingesehen werden.

Die Gefahrenkarte wurde nicht flächendeckend erstellt. Sie beschränkt sich auf das Siedlungsgebiet und wird durch den Gefahrenkartenperimeter beschränkt (-.- Linie). Um zweifelsfrei



festzustellen, ob das Vorhaben inner- oder ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters liegt, soll in der Ansicht des Geoportals ein grosser Massstab gewählt werden (z.B. 1:5000 anstatt 1:500). Je nach Feststellung, sind für das weitere Vorgehen folgende drei Fälle zu unterscheiden:

- Ja, das Vorhaben liegt innerhalb des Gefahrenkartenperimeters und für das Vorhaben besteht nach heutigem Kenntnisstand keine Gefahr (weiss). => Es sind in Sachen Naturgefahren keine weiteren Angaben erforderlich.
- Ja, das Vorhaben liegt innerhalb des Gefahrenkartenperimeters und für das Vorhaben ist eine Gefahr vorhanden (rot, blau, gelb, gelb/weiss). => Es ist zusätzlich das Formular GN Teil 1 auszufüllen.
- Nein, das Vorhaben liegt ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters. Die Gefahrensituation ist somit unbestimmt. => Es ist zusätzlich das Formular GN Teil 2 auszufüllen.

Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

Gefahrenkarte für Naturgefahren

Die Gefahrenkarte für Naturgefahren finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

Leitfaden und Wegleitungen zu Naturgefahren

Die Leitfaden und Wegleitungen zu Naturgefahren finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

2.1.7 Heizung

Die vorgesehene Heizart ist anzugeben. Für die Einzelheiten ist das **Formular GA** auszufüllen.

Das **Formular GA** kann in begründeten Fällen zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen der Detailplanung für die Bauausführung nachgereicht werden.

2.1.8 Entwässerung

Geben Sie die vorgesehene Entwässerungsart an. Wird das System geändert, ist dies speziell im Kurzbeschrieb zu erwähnen.

Ohne fachlich einwandfreie Planung, Ausführung und steten Unterhalt bereitet eine Versickerungsanlage über kurz oder lang Probleme.

Die Art und Weise der Liegenschaftsentwässerung, ob Versickerung, Ableitung oder Retention, ist von Anfang an in ein Bauvorhaben einzubeziehen. Noch besser erfolgt dies bereits bei der Erschliessungsplanung eines Baugebiets. Dabei ist die Möglichkeit zur Regenwasserversickerung immer zu prüfen und soweit möglich auszuschöpfen. Vorteilhaft ist es, wenn die Versickerungsmöglichkeiten im Rahmen der Baugrunduntersuchungen mitbeurteilt werden. Die erforderlichen Flächen sind frühzeitig einzuplanen und freizuhalten.

Bezüglich Wasserqualität und Unterhalt ist immer eine Versickerung über die bewachsene Bodenschicht anzustreben. Die beanspruchte Bodenfläche dient dabei zwangsläufig als Filter und wird je nach Belastung des Regenwassers mit nicht abbaubaren Stoffen angereichert.

Falls keine vollständige Versickerung möglich ist, sollte zumindest eine teilweise Versickerung realisiert werden. Ergänzende Möglichkeiten wie



Schaffung von Retentionsvolumen oder von gemeinsamen Anlagen sind ebenfalls zu prüfen.

Wenn eine qualitative Gefährdung eines nutzbaren Grundwasservorkommens nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf eine Versickerung verzichtet werden! Der Eingriff in den Wasserkreislauf ist, wenn immer möglich, bewusst und sichtbar zu gestalten, z.B. mit einer in die Umgebungsgestaltung integrierten Versickerungsanlage. Es ist zu schade um das Lebenselement Wasser, wenn dieses unbedacht und ungesehen in eine Kanalisation abgeleitet oder einem Sickerschacht zugeführt wird.

2.1.8.1 Physikalischer Bodenschutz

Verdichtungen des Bodens sind die Folge von unsachgemässen mechanischen Eingriffen in den Boden durch den Einsatz von zu schweren Maschinen und Geräten, nicht fachgerechten Erdarbeiten und vor allem Arbeiten bei ungünstigen Witterungsbedingungen. Dies gilt es zu vermeiden.

Ein intakter Boden unterstützt die Entwässerung des Grundstücks und verhindert Stauwasser und Vernässung. Spätschäden an Gebäuden wegen Nässe treten seltener auf, die Gefahr von überschwemmten Kellern und Garagen sinkt. Auf einem gesunden Boden lassen sich vielfältige Gartenanlagen gestalten, Wurzelfäulnis an Sträuchern und Bäumen sowie Moos im Rasen treten weniger häufig auf. Der Wert der Liegenschaft wird gesteigert.

Der physikalische Bodenschutz ist bei allen Bauvorhaben zu beachten, die mit grösseren Erdbewegungen verbunden sind. Dazu zählen vor allem Neubauten, namentlich Industrie-, Gewerbe- und Wohnbauten sowie Bürogebäude. Grössere Erdbewegungen können aber auch notwendig werden bei Erweiterungs- oder Anbauten oder beim Bau von Park-, Lager- und Spielplätzen.

Massnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen sind von der politischen Gemeinde anzuordnen.

① Formularverfügung "Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen"

Die Formularverfügung "Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen" finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

① Auskünfte zum Bodenschutz

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>

2.1.9 Energienachweis

Die Energiegesetzgebung kommt zur Anwendung, wenn eine beheizte Baute oder eine haustechnische Anlage erstellt oder geändert werden soll. Demzufolge müssen die Anforderungen der Energiegesetzgebung grundsätzlich eingehalten werden, wenn von einem Bauvorhaben energetisch relevante Bauteile (z.B. Aussenwände, Dächer, Fenster) oder haustechnische Anlagen (z.B. Heizung einschliesslich Blockheizkraftwerk, Warmwasseraufbereitung, Klimaanlage, Lüftungen oder Kühlräume) betroffen sind. Ausnahmen davon sind nach Art. 13 der Energieverordnung (EnV):

- Umnutzungen, wenn damit keine Erhöhung oder Absenkung der Raumlufttemperaturen verbunden ist.

Unterliegt ein Bauvorhaben den Vorschriften der Energiegesetzgebung, so sind diese immer einzuhalten, unabhängig davon, ob vor der Bauausführung der zuständigen Behörde ein entsprechender



Energienachweis einzureichen ist oder nicht. Die Bauherrschaft bestätigt mit ihrer Unterschrift auf dem **Formular G1**, dass die energierechtlichen Anforderungen an den Wärmeschutz bei Planung und Ausführung eingehalten werden.

Handelt es sich um eine Neubaute, als welche auch Anbauten, Aufbauten und neubauartige Umbauten gelten, oder um die erstmalige Erstellung einer haustechnischen Anlage, ist stets ein Energienachweis zu erbringen, ausser das Vorhaben unterliege gemäss Art. 13 EnV gar nicht den Vorschriften der Energiegesetzgebung.

Für Umbauten ist grundsätzlich ebenfalls ein Energienachweis einzureichen. Als Umbauten gelten Ersatz und Änderung energetisch wichtiger Bauteile sowie energetisch relevante Umnutzungen. Kein Nachweis ist erforderlich bei Umbauten und Umnutzungen, wenn die voraussichtlichen Baukosten höchstens Fr. 200 000.-- und gleichzeitig höchstens 30 Prozent des aktuellen Gebäudezeitwerts betragen (Art. 4 Abs. 3 EnG). Oder wenn die zuständige Stelle bestätigt, dass der MINERGIE®-Standard eingehalten wird (Art. 14 Bst. b EnV).

Der Energienachweis kann wahlweise gleichzeitig mit dem Baugesuch oder erst nach Erteilung der Baubewilligung eingereicht werden. Mit den Bauarbeiten darf allerdings erst begonnen werden, wenn der Energienachweis von der Gemeindebehörde genehmigt ist. Jeder Energienachweis umfasst das kantonsspezifische Basisformular sowie die im konkreten Fall notwendigen technischen Formulare nach der SIA-Norm 380. Bei Schutzgegenständen ist der Einzelfall zu prüfen.

 **Energiegesetz (EnG, sGS 741.1)**

 **Energieverordnung (EnV, sGS 741.11)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

 **Energienachweis-Formulare**

Die Energienachweis-Formulare finden Sie unter <http://www.zusatzformulare.baugesuch.sg.ch>.

Soll eine Baute im MINERGIE®-Standard erstellt werden, muss der kantonalen Zertifizierungsstelle ein MINERGIE®-Labelantrag gestellt werden. Die Zertifizierungsstelle prüft den Antrag und stellt dem Gesuchsteller ein provisorisches MINERGIE®-Zertifikat aus. Dieses legt der Baugesuchsteller anstelle des Energienachweises dem Baugesuch bei beziehungsweise reicht es der Baubewilligungsbehörde bis spätestens vor Baubeginn ein.

 **Vollzugshilfsmittel Energie**

Das Vollzugshilfsmittel Energie finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

 **Informationen zur Haustechnik**

Die Information zur Haustechnik finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

2.1.10 Parkierung

Im Abschnitt Parkierung ist unter der Kolonne "neu" die Gesamtzahl der Parkplätze anzugeben, die nach der Bauausführung zur Verfügung stehen soll (= heutige Anzahl + geplante neue Parkplätze). Carplätze sind unter der Kategorie "Lastwagen" auszuweisen.

Nach Art. 102 PBG müssen Mehrfamilienhäuser mit vier oder mehr Wohnungen, die neu erstellt werden oder Teile die erneuert werden, hinsichtlich des Zugangs hindernisfrei und bezüglich des Grundrisses anpassbar gestaltet werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Behinderten-gleichstellungsgesetzes (BehiG). So müssen öffentlich zugängliche



Bauten und Anlagen, die öffentlich zugänglichen Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs und Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen so erstellt oder geändert werden, dass für Menschen mit Behinderungen keine Benachteiligungen entstehen.

Für die unter Art. 3 BehiG fallenden Arten von Bauvorhaben ist die Zahl der erforderlichen Abstellplätze direkt gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz im Einzelfall festzulegen. Gemäss Praxis sind dies etwa 10 Prozent der erforderlichen Abstellplätze, mindestens jedoch ein Parkplatz.

Die Zahl der behindertengerechten Parkplätze ist anzugeben und auf den entsprechenden Plänen auszuweisen. Als behindertengerecht anerkannt gilt gemäss heutiger Praxis ein Parkplatz dann, wenn er grundsätzlich 3,5 m breit ist, über einen behindertengerechten Zugang zum Gebäude verfügt und in dessen Nähe liegt.

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3)

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung des Bundes unter

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

2.1.11 Unterschriften

Damit das Gesuch bearbeitet werden kann, sind alle erforderlichen Unterschriften beizubringen. Bei Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften kann das Gesuch durch die Verwaltung unterzeichnet werden, sofern diese hierfür ermächtigt ist oder ein entsprechender Versammlungs-Protokollauszug vorliegt. Der Nachweis ist dem Gesuch beizulegen.

2.2 Formular GA:

Wärmetechnische Anlagen und Tankanlagen

2.2.1 Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung

Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung wie z.B. Klimaanlage und Kühlanlagen sind seit Januar 2010 nicht mehr bewilligungspflichtig. Entsprechend entfällt auch der Bedarfsnachweis. Stattdessen enthält Anhang 2 Ziff. 3.6 bis 3.8 Energieverordnung (EnV) neue Vorschriften über die technischen Anforderungen solcher Anlagen und Art. 2a EnV Vorschriften über den sommerlichen Wärmeschutz von Gebäuden.

Anlagen zur Kühlung, Befeuchtung oder Entfeuchtung müssen generell dem Stand der Technik entsprechen. Heranzuziehen ist die Norm SIA 382/1 "Lüftungs- und Klimaanlage Allgemeine Grundlagen und Anforderungen", Ausgabe 2007. Insbesondere darf der elektrische Leistungsbedarf von Lüftungs- und Klimaanlage für Medienförderung und -aufbereitung einschliesslich Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasseraufbereitung in Neubauten höchstens 7 W/m² und in bestehenden Bauten höchstens 12 W/m² betragen (Anhang 2 Ziff. 3.8 EnV).

Energieverordnung (EnV, sGS 741.11)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch/>.

Vollzugshilfsmittel Energie

Das Vollzugshilfsmittel Energie finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

Informationen zu Lüftungstechnischen Anlagen



Die Informationen zu Lüftungstechnischen Anlagen finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

- ① **Auskünfte zu Lüftungstechnischen Anlagen**
Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

2.2.2 Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen

Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen wie z.B. dieselbetriebene Generatoren sind nach dem st.gallischen Energiegesetz (Art. 10 EnG) bewilligungspflichtig. Die Bewilligungspflicht entfällt für Anlagen, die zur Notstromerzeugung (einschliesslich Probeläufe), während höchstens 50 Stunden jährlich betrieben werden (Art. 17 Bst. g EnV). Dasselbe gilt, wenn keine Verbindung zum Elektrizitätsnetz besteht und die Erstellung einer solchen nicht zumutbar ist (Art. 17 Bst. f EnV).

Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen werden nach Art. 12 EnG bewilligt, wenn der Energiebedarf nicht mittels erneuerbarer Energien sinnvoll gedeckt werden kann und die Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird (wärmegeführter Betrieb).

- 📄 **Energiegesetz (EnG, sGS 741.1)**
- 📄 **Energieverordnung (EnV, sGS 741.11)**
Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch/>

- ① **Vollzugshilfsmittel Energie**
Das Vollzugshilfsmittel Energie finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

- ① **Informationen zu mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen**
Die Informationen zu mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

- ① **Auskünfte zu mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen**
Die Kontaktangaben zum Amt für Wasser und Energie finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

2.2.3 Tankanlagen

Im Zusammenhang mit dem Einbau von Tankanlagen hat das Amt für Umwelt die folgenden Schemenblätter erstellt:

- Lageranlagen:
 - E1: Erdverlegter Tank für Heiz- und Dieselöl oder Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° C;
 - E2: Erdverlegter Tank für Benzin oder Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 55° C;
 - G1: Gebinde (Kannen, Fässer etc.) in Gebäuden oder im Freien mit Überdachung;
 - K1: Einer oder mehrere Kleintanks in je einer Auffangwanne aus Kunststoff oder Metall;
 - K2: Mehrere Kleintanks in einer gemeinsamen Auffangwanne aus Kunststoff oder Metall;
 - K3: Mehrere Kleintanks in einem gemeinsamen Schutzbauwerk aus Beton;



- K4: Zweiwandige Kleintanks mit Innenbehälter aus Polyethylen und integriertem Aussenbehälter aus verzinktem Stahl;
- M1: Freistehender prismatischer Stahltank in einem Schutzbauwerk aus Beton;
- M2: Freistehender prismatischer Stahltank in einer Auffangwanne aus Stahl;
- M3: Freistehender zylindrischer Tank in einem Schutzbauwerk aus Beton;
- Rohrleitungen:
 - L1: Rohrleitungen freistehend (sichtbar) in Gebäuden für Heiz- und Dieselöl;
 - L2: Rohrleitungen nicht sichtbar in Gebäuden für Heiz- und Dieselöl;
 - L3: Rohrleitungen erdverlegt für Heiz- und Dieselöl;
 - L4: Rohrleitungen erdverlegt zu Tankstellen (Benzin und Dieselöl);
- ① **Informationen zu Tankanlagen**
Die Informationen zu Tankanlagen finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.
- ① **Auskünfte zu Tankanlagen**
Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

2.2.4 Chemikaliertanks

Sollen Chemikaliertanks mit wassergefährdenden Flüssigkeiten aufgestellt werden, sind alle Tanks unter Bezeichnung des Lagergutes und des Volumens anzuführen.

- ① **Auskünfte zu Tankanlagen**
Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

2.3 Formular GB: Erhebungsblatt für gastronomische Betriebe

Aufgrund der Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes (GWG) und der Hygieneverordnung (HyV) sind im Rahmen des Baugesuchsverfahrens alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben (Betriebskonzept, planerische Darstellung aller für den Betrieb notwendigen Räumlichkeiten) zu machen.

- 📄 **Gastwirtschaftsgesetz (GWG, sGS 553.1)**
Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>.
- 📄 **Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (HyV, SR 817.024.1)**
Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung des Bundes unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

2.3.1 Öffnungszeiten

Im Abschnitt Öffnungszeiten ist unter der Rubrik "Zeitraum" anzugeben, wann die längeren Öffnungszeiten gelten sollen (etwa ganzjährig, Monate Juni bis August, usw.).



2.3.2 Lärmintensität

Im Abschnitt Lärmintensität ist die Lärmbelastung anzugeben.
Beispiele für Lokalart und Laeq(t) dB(A) nachts:

- Schwach (<75 dB(A));
- Mittel (Restaurant oder Café mit erhöhtem Schallpegel) (75-80 dB(A));
- Erheblich (Pub, Bar) (80-85 dB(A));
- Stark (Nachclub, Lokal mit sehr hohem Schallpegel) (85-90 dB(A));
- Sehr stark (Discothek, Dancing, erhebliche verstärkte Live-Musik) (>90 dB(A)).

Nach SIA-Norm 181 Schallschutz im Hochbau, Anhang A.2.

2.3.3 Räumlichkeiten, Infrastruktur

Alle für den Betrieb notwendigen Räumlichkeiten und Infrastrukturanlagen sind in den Grundrissplänen einzuzichnen (Gasträume mit Möblierung, Küche, Garderobe für Personal, WC-Anlagen für Gäste (geschlechtergetrennt) und für Personal, Büro, Lager für Lebensmittel, Getränke und Abfälle).

Nach Art. 102 PBG und Art. 3 Bst. a des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) müssen bei Neuerstellung beziehungsweise Erneuerung von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen (u.a. Cafés, Restaurants, Bars, Hotels etc.) die Anliegen der Behinderten berücksichtigt werden (Zugänglichkeit, Benützbarkeit, Parkierung, usw.). Die Einzelheiten der Begriffsbestimmungen (Bau, Erneuerung, öffentlich zugänglich, usw.) sind in Art. 2 der dazugehörigen Verordnung (BehiV) geregelt.

Nach Art. 12 BehiG gelten zusätzliche Aufwendungen dann als wirtschaftlich zumutbar, wenn der Aufwand für die Anpassungen 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes bzw. des Neuwertes der Baute oder 20 Prozent der Erneuerungskosten (Baugesuchskosten) nicht übersteigt. Dabei ist der jeweils tiefere Wert massgeblich. Die Baukosten für die behindertengerechten Umbauten / Anpassungen sind in einer Zusammenstellung aufzuzeigen.

Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3)

Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV, SR 151.31)

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie auf der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

2.3.4 Schutz vor Passivrauchen

In gastgewerblichen Betrieben gilt ein allgemeines Rauchverbot.
Geraucht werden darf nur in baubewilligten Rauchzimmern (Art. 52quater des Gesundheitsgesetzes; GesG).

Die Anforderungen an Rauchzimmer in Gastwirtschaften werden in der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (VSP) aufgelistet.

- Bauliche Anforderungen (Art. 3 VSP):
 - Trennung durch feste Bestandteile;
 - Kein Durchgang zu anderen Räumen;
 - Selbsttätig schliessende Türe;
 - Kennzeichnung als Rauchzimmer;



- Nutzungsbeschränkung;
- Flächenbegrenzung;
- Einhaltung der Vorschriften der Bau- und Feuerschutzgesetzgebung.
- Lüftungstechnische Anforderungen (Art. 4 VSP):
 - Schutz anderer Räume;
 - Ausreichender Luftwechsel;
 - Anschluss an das bestehende Lüftungssystem nur, wenn keine belastete Luft in andere Räume gelangt;
 - Einhaltung der Vorschriften der Energie-, Lärmschutz-, und Luftreinhaltegesetzgebung.
- Betriebliche Anforderungen (Art. 5 bis 7 VSP):
 - Unbedient;
 - Beschränkung der Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten.

Für die gesundheits- und baupolizeiliche Überprüfung von Gastwirtschaften sind folgende Angaben erforderlich:

- Wird der Betrieb vollständig rauchfrei geführt, kann er als rauchfreier Betrieb bezeichnet werden. In diesen Fall ist anzugeben, ob für die Rauchenden im Freien eine Fläche zur Verfügung gestellt wird.
- Wird im Freien eine Fläche als Rauchplatz zur Verfügung gestellt, sind Angaben zu dessen Betrieb und räumlicher Situation einzureichen.
- Wird ein Betrieb mit Rauchzimmer geführt, sind die folgenden zusätzlichen Angaben erforderlich:
 - Gesamtfläche der Ausschankräume (allgemein zugängliche, bewirtete Räume) des Betriebs in m²;
 - Fläche des Rauchzimmers (baulich und lüftungsmässig vom übrigen Betrieb getrennt) in m²;
 - Zusätzlich einzureichen sind:
 - Grundrissplan;
 - Beschreibung der baulichen Vorkehrungen (insbesondere Lüftungsanlage, selbsttätig schliessende Türe, Kennzeichnung des Rauchzimmers);
 - Betriebskonzept.

📄 **Gesundheitsgesetz (GesG, sGS 311.1)**

📄 **Verordnung über den Schutz vor Passivrauchen (VSP, sGS 311.12)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

2.4

Formular GC:

Schutzraumbaupflicht bzw. Ersatzbeitragspflicht

Seit dem 1. Januar 2004 sind nur noch für Wohnungen und Wohnheime sowie für Spitäler und Alters- und Pflegeheime Schutzplätze zu erstellen. Zu den Wohnhäusern gehören auch Ferien- und Personelhäuser. Bei gemischter Nutzung besteht nur für den Wohnbereich eine Schutzraumbaupflicht.

Das **Formular GC** ist in folgenden Fällen auszufüllen:



- Bei Erstellung oder Erweiterung von Wohnungen, Wohnheimen, Spitälern, Alters- und Pflegeheimen;
- Bei baulichen Veränderungen an bestehenden Schutzräumen, unabhängig von der konkreten Nutzung der dazugehörigen Baute.

Das **Formular GC** hat im Zusammenhang mit der Baupflicht von Schutzräumen folgende Funktionen:

- Berechnung der erforderlichen Anzahl Schutzplätze bei einem Bauvorhaben;
- Prüfung der Einhaltung der minimalen Vorschriften des geplanten Schutzraumes;
- anstelle eines Schutzraumbaus Gesuch für die Leistung eines Ersatzbeitrages;
- allenfalls Antrag auf Anerkennung als öffentliche Schutzplätze (wenn mindestens vier oder mehr zusätzliche Schutzplätze erstellt werden sollen; anteilmässige Finanzierung durch Gemeinde).

Ein Gesuch um Leistung eines Ersatzbeitrages kann insbesondere gestellt werden:

- für Gebäude ohne Unterkellerung;
- wenn im entsprechenden Beurteilungsgebiet schon heute genügend Schutzplätze für die ständigen Einwohner vorhanden sind. Diese Angaben können bei der politischen Gemeinde nachgefragt werden.

Beantragt ein Bauherr in einem Gebiet mit zu wenig Schutzplätzen die Leistung eines Ersatzbeitrages anstelle eines Schutzraumbaus, so sind dem Formular GC folgende Unterlagen beizulegen:

- detaillierte Begründung;
- Projektpläne des Gesamtprojektes mit eingetragenen Terrainlinien;
- Baubeschrieb des Architekten.

 **Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG, SR 520.1)**

 **Zivilschutzverordnung (ZSV, SR 520.11)**

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

2.5

Formular GD:

Bau- und Wohnbaustatistik / eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

Das **Formular GD** ist dann auszufüllen, wenn mit dem Bauvorhaben Wohnungen erstellt, umgebaut oder abgebrochen werden. Dabei gelten als:

- **Neubau:**
Erstellung von neuem Wohnraum (Einfamilienhäuser, Reihen-, Doppel- und Terrassenhäuser, Mehrfamilienhäuser usw.).
- **Umbau:**
Veränderung von Wohnraum: Dachstockausbau, Erweiterung oder Aufstockung des Wohnteils in einem Gebäude, Zusammenlegung oder Aufteilung von Wohnungen, Erweiterung um beheizten Wintergarten.
- **Abbruch:**
Aufhebung von Wohnraum.



2.6 Formular GD1: Zusatzblatt Zweitwohnung

Eine Zweitwohnung im Sinne der Verordnung (ZWV) ist eine nicht individuell ausgestaltete sowie dauerhaft und ausschliesslich zur kurzzeitigen Nutzung durch Gäste zu marktüblichen Bedingungen angebotene Wohnung. Die jährliche Publikation des Amtes für Raumentwicklung gestützt auf das eidgenössische Gebäude- und Wohnregister bezeichnet jene Gemeinden, die einen Zweitwohnungsanteil von über 20% aufweisen. Ein Neubau oder die Umnutzung von Wohnraum oder die Umnutzung eines Hotelbetriebs ist in diesen Gemeinden nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Bedingungen sind in Art. 3 - 5 ZWV festgelegt. Handelt es sich um eine Zweitwohnung in einer landschaftsprägenden, geschützten Baute gemäss Art. 39 Abs. 2 und 3 Raumplanungsverordnung (RPV) bedarf es einer kantonalen Bewilligung.

 **Verordnung über Zweitwohnungen (ZWV, SR 702)**

 **Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1)**

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

 **Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister**


Das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister finden Sie unter <https://www.housing-stat.ch/>

2.7 Formular GE: Reklameeinrichtung

2.7.1 Strassenverkehrsrechtliche Bewilligungspflicht von Strassenreklamen

Für Strassenreklamen ist unabhängig von der Prüfung nach den Bestimmungen des Baugesetzes eine Beurteilung unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit erforderlich (Art. 32 der Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz). Grundsätzlich bedürfen alle Strassenreklamen einer solchen Teilbewilligung. Die geltenden Vorschriften sehen lediglich folgende Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) vor:

- Plakate an den zugelassenen Anschlagstellen;
- Reklamen in Schaufenstern und zugelassenen Schaukästen;
- unbeleuchtete Firmenanschriften bis zu einer Fläche von 0,5 m², wenn sie an Gebäuden angebracht sind und entlang der Fassade verlaufen.

 **Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

 **Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01)**

 **Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21)**

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

2.7.2 Baubewilligungspflicht von Aussenreklamen

Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen bedürfen gemäss Art. 136 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) einer Baubewilligung.



Bewilligungspflichtig sind in Anlehnung an Art. 136 Abs. 2 Bst. h PBG insbesondere auch Aussenreklamen mit insgesamt mehr als 2 m² Ansichtsfläche, ausgenommen vorübergehende Baureklamen. Abgesehen von den baugesetzlichen Vorschriften kann sich die Bewilligungspflicht je nach Standort ausserdem aus anderen Bestimmungen ergeben.

 **Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)**

Das Planungs- und Baugesetz finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

2.7.3 Verfahren bei Strassenreklamen

Soweit das Errichten oder Ändern einer Strassenreklame baubewilligungspflichtig ist, richtet sich das einzuhaltende Verfahren nach Art. 131 ff. PBG. Das Baubewilligungsverfahren ist das Leitverfahren, die zuständige Gemeindebehörde ist Ansprechstelle für die Gesuchstellenden und erstellt den Gesamtentscheid.

 **Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)**

Das Planungs- und Baugesetz finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

2.7.4 Anforderungen an Strassenreklamen

Strassenreklamen sind unabhängig davon, ob sie (bau)bewilligungspflichtig sind oder nicht nur dann zulässig, wenn sie den geltenden materiellen Vorschriften entsprechen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Abstandsvorschriften (Strassenabstand, Waldabstand, Gewässerabstand), die Bestimmungen über die Einfügung von Bauten und Anlagen (Orts- und Landschaftsschutz) und die Vorschriften über die Zonenkonformität. Strassenreklamen sind dann zulässig, wenn sie dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (Art. 22 Raumplanungsgesetz). Ausserhalb der Bauzonen entsprechen Strassenreklamen in der Regel nicht dem Zweck der Nutzungszone. Hinzu kommen je nach Standort weitere Spezialvorschriften. Sollen Strassenreklamen erstellt oder geändert werden, obwohl diese den materiellen Vorschriften nicht entsprechen, müsste eine Ausnahmbewilligung (Art. 108 PBG) oder eine Bewilligung nach den Vorschriften über die Bestandesgarantie (Art. 109 PBG) erteilt werden können. Innerhalb der Bauzonen ist in der Regel die Gemeindebehörde dafür zuständig; bei Abweichungen vom Planungs- und Baugesetz und (generell) ausserhalb der Bauzonen ist eine Mitbeurteilung durch das kantonale Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zwingend erforderlich.

 **Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)**

Das Planungs- und Baugesetz finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

 **Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700)**

Das Raumplanungsgesetz finden Sie in der Systematischen Sammlung des Bundes unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

2.7.5 Anforderungen an temporäre Strassenreklamen

Temporäre Strassenreklamen werden unter folgenden Voraussetzungen als nicht baubewilligungspflichtig erachtet und im Hinblick auf Art. 22 RPG ausserhalb der Bauzonen toleriert:

- Ansichtsfläche maximal 3 m²;
- Anbringungszeit höchstens drei Wochen (sechs Wochen für Wahlen und Abstimmungen);



- Abstandsvorschriften (Strassenabstand, Waldabstand 15 m, Gewässerabstand gemäss Art. 90 PBG) werden eingehalten.
- 📄 **Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)**
Die gesetzlichen Grundlagen finde Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>
- 📄 **Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700)**
Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung des Bundes unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>



2.8 Formular GF: Entsorgungskonzept

Bedarf Entsorgungskonzept:

In Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) wird die Bauherrschaft verpflichtet, der Baubewilligungsbehörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge und über die vorgesehene Entsorgung zu machen, wenn entweder mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen oder Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsschädlichen Stoffen zu erwarten sind.

Dies bedeutet, dass bei Bauvorhaben mit einem Anfall von mehr als 200 m³ Bauabfall in jedem Fall ein Entsorgungskonzept beizubringen ist.

Die Fachwelt ist sich einig, dass bei allen Bauten mit Baujahr vor 1990 potenziell Schadstoffe in der Bausubstanz zu erwarten sind. Da nicht nur die Art, die Menge und der Entsorgungsweg sondern auch Angaben über die Qualität verlangt werden, ist es daher unabdingbar, dass bei Bauvorhaben mit Erstellungsjahr vor 1990 auch Schadstoffbetrachtungen angestellt werden müssen. Es ist zweckmässig, diese Abklärungen bei grösseren Bauvorhaben durch qualifizierte Fachleute durchführen zu lassen. Schadstoffbetrachtungen können aber auch für Bauten und Anlagen, die nach 1990 erstellt worden sind, erforderlich sein. Massgeblich ist dabei die Nutzung der Bauten und Anlagen.

Erarbeitung Entsorgungskonzept

Bei der Erarbeitung eines Entsorgungskonzepts sind folgende Grundsätze zu beachten:

Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass auf der Baustelle

- möglichst wenig Abfälle entstehen
- nicht vermeidbare Abfälle möglichst verwertet und
- nicht verwertbare Abfälle umweltgerecht entsorgt werden.

Im Hinblick auf die umweltverträgliche Entsorgung ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Abfälle sortenrein erfasst und nicht vermischt werden (vgl. auch Mehrmuldenkonzept).

Umfang und Detaillierungsgrad des Entsorgungskonzepts sind der Grösse und Bedeutung des Bauvorhabens anzupassen.

Inhalt des Entsorgungskonzepts

Das Entsorgungskonzept gibt Auskunft über folgende Punkte:

- Voruntersuchungen: Welche Voruntersuchungen sind durchgeführt worden?
- Abfallarten, Mengen und Entsorgungswege:
 - Welche Materialgruppen und Fraktionen entstehen während des Bauvorgangs?
 - In welchen Phasen des Bauvorgangs fallen die einzelnen Abfälle an?
 - Wie werden die Abfälle entsorgt (Entsorgungswege)?



-
- Organisation der Abfallerfassung auf der Baustelle
 - Welche Abfälle hat der Unternehmer selbst zu entsorgen?
 - Welche Abfälle werden durch die Bauherrschaft entsorgt?
 - Wie ist die Kostentragung für die Abfallentsorgung geregelt?

📄 **Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600)**

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung des Bundes unter

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

- ① **Weitere Informationen zum Entsorgungskonzept finden Sie unter**
<http://www.abfall.ch>
- ① **Mehrmuldenkonzept Stadt St.Gallen in Zusammenarbeit mit dem Bauernmeisterverband, März 2013**
Das Mehrmuldenkonzept finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

3 Kantonale Formular

3.1 **Formular K1:** Gesuch für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen

① **Auskünfte zu gewerblichen und industriellen Bauten und Anlagen**

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie auf <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

3.1.1 Anlagen

Zu den Anlagen zählen alle Betriebseinrichtungen (auch gebäudeseitig) und Maschinen gewerblicher/industrieller Art. Im Baugesuch sind alle bestehenden Anlagen im selben Gebäude anzugeben, welche Umweltbelastungen durch Abluft, Abwasser, Lärm, Erschütterungen oder Abfall verursachen oder bezüglich Feuer- und Arbeitnehmerschutz relevant sind.

Beispiele:

- Abluftreinigungsanlagen,
- Absauganlagen für mit Gasen, Dämpfen, Rauch oder Staub verunreinigte Luft,
- Abwasservorbehandlungsanlagen,
- Anlagen zum Spritzen, Trocknen, Einbrennen von Farben oder Lacken,
- Anpassrampen,
- Aufzugsanlagen (Lifte),
- Bearbeitungszentren,
- CNC-Maschinen,
- Chemikalien tanks,
- Gasflaschen,



- Dampfkessel und -gefässe,
- Druckbehälter,
- Druckluftbehälter,
- Druckereianlagen,
- Entfettungsbäder,
- Flurförderzeuge,
- Flüssiggasanlagen,
- Gabelstapler,
- Galvanikanlagen,
- Geleiseanlagen,
- Geräte, von denen ionisierende Strahlen ausgehen,
- Hebebühnen,
- Hebezeuge,
- Hochregallager,
- Kompressoren,
- Krananlagen,
- Kühlanlagen,
- chemische/biologische Labors,
- automatische Lager,
- halbautomatische Lager,
- Prozessfeuerungsanlagen,
- Pulverbeschichtungsanlagen,
- Reinigungsprozesse,
- Schweissanlagen,
- Silos,
- Stetigförderanlagen usw.

3.1.2 Gewässerschutz

3.1.2.1 Häusliche und industrielle Abwässer

Als häusliches Abwasser gilt Abwasser aus Haushalten und gleichartiges Abwasser. Als industrielles Abwasser gilt Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben und damit vergleichbares Abwasser, wie solches aus Laboratorien und Spitälern.

3.1.2.2 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.



Empfehlungen für die Praxis:

- Die Art und Weise der Liegenschaftsentwässerung, ob Versickerung, Ableitung oder Retention, ist von Anfang an in ein Bauvorhaben einzubeziehen. Noch besser erfolgt dies bereits bei der Erschliessungsplanung eines Baugebiets. Dabei ist die Möglichkeit zur Regenwasserversickerung immer zu prüfen und soweit möglich auszuschöpfen.
- Vorteilhaft ist es, wenn die Versickerungsmöglichkeiten im Rahmen der Baugrunduntersuchungen mitbeurteilt werden.
- Die erforderlichen Flächen sind frühzeitig einzuplanen und freizuhalten.
- Ohne fachlich einwandfreie Planung, Ausführung und steten Unterhalt bereitet eine Versickerungsanlage über kurz oder lang Probleme.
- Bezüglich Wasserqualität und Unterhalt ist immer eine Versickerung über die bewachsene Bodenschicht anzustreben.
- Die beanspruchte Bodenfläche dient bei Versickerungen zwangsläufig als Filter und wird je nach Belastung des Regenwassers mit nicht abbaubaren Stoffen angereichert.
- Falls keine vollständige Versickerung möglich ist, sollte zumindest eine teilweise Versickerung realisiert werden. Ergänzende Möglichkeiten wie Schaffung von Retentionsvolumen oder von gemeinsamen Anlagen sind ebenfalls zu prüfen.
- Wenn eine qualitative Gefährdung eines nutzbaren Grundwasservorkommens nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf eine Versickerung verzichtet werden! Der Eingriff in den Wasserkreislauf ist, wenn immer möglich, bewusst und sichtbar zu gestalten, z.B. mit einer in die Umgebungsgestaltung integrierten Versickerungsanlage. Es ist zu schade um das Lebenselement Wasser, wenn dieses unbedacht und ungesehen in eine Kanalisation abgeleitet oder einem Sickerschacht zugeführt wird.

❗ Informationen zum Versickernlassen von Abwasser

Weitere Informationen zum Versickernlassen von Abwasser finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

3.1.3 Lärmschutz

Lärmempfindliche Räume sind:

- Räume in Wohnungen, ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitärräume und Abstellräume;
- Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, ausgenommen Räume für die Nutztierhaltung und Räume mit erheblichem Betriebslärm.

Die Immissionsgrenzwerte für Lärm sind die eigentlichen "Leitwerte" des Lärmschutzrechts. Sie stellen die generelle Schädlichkeits- und Lästigkeitsgrenze dar und sind so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören. Als Immissionen werden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen am Ort ihres Einwirkens bezeichnet.

Die Immissionsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm ergeben sich aus Anhang 6 der Lärmschutz-Verordnung.

Emissionen lärmiger Anlagen sind im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich



tragbar ist. Darüber hinaus müssen sie nötigenfalls noch weiter eingeschränkt werden, damit die Immissionen, die sie in den vom Lärm betroffenen Gebieten bewirken, die dort geltenden Grenzwerte nicht überschreiten.

 **Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41)**

 **Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01)**

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter finden Sie unter

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

3.1.4 Störfallvorsorge

Wenn besondere Stoffe bearbeitet oder verwendet werden, ist nach der Störfallverordnung vorzugehen (Kurzbericht, Risikoermittlung).

3.1.4.1 Zweck der Störfallverordnung

Die Störfallverordnung (StFV) soll die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen schützen.

3.1.4.2 Wann unterliegt ein Betrieb der Störfallverordnung?

Der Störfallverordnung unterliegen Betriebe,

- in denen die Mengenschwellen für Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle nach Anhang 1.1 überschritten werden (Art. 1 Abs. 2 Bst. a StFV);
- in denen mit gentechnisch veränderten, pathogenen oder einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen eine Tätigkeit durchgeführt wird, die nach der Einschliessungsverordnung der Klasse 3 oder 4 zuzuordnen ist (Art. 1 Abs. 2 Bst. b StFV);
- die aufgrund ihres Gefahrenpotenzials im Einzelfall der Störfallverordnung unterstellt werden (Art. 1 Abs. 3 StFV).

 **Störfallverordnung (StFV, SR 814.012)**

 **Einschliessungsverordnung (ESV, SR 814.912)**

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

3.1.4.3 Der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung

Die Inhaber von Betrieben haben zur Verminderung des Risikos für Bevölkerung und Umwelt eigenverantwortlich die notwendigen Massnahmen zu treffen (Prinzip der kontrollierten Eigenverantwortung). Dazu gehören nicht nur technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen, sondern auch Massnahmen, mit denen wenn immer möglich das Gefahrenpotenzial herabgesetzt wird, zum Beispiel das Ersetzen gefährlicher Stoffe durch weniger gefährliche.

Zur Kontrolle und Beurteilung der getroffenen Sicherheitsmassnahmen dienen der vom Inhaber einzureichende Kurzbericht und gegebenenfalls die durch Verfügung angeordnete Risikoermittlung. Der Kurzbericht ermöglicht eine erste Sichtung und Beurteilung der vorhandenen Gefahrenpotenziale. Die Risikoermittlung dient der Behörde zur Kontrolle der getroffenen Sicherheitsmassnahmen, zur Beurteilung der Tragbarkeit des Risikos und für die Verfügung allfälliger zusätzlicher Massnahmen.



Falls ein Kurzbericht eingereicht werden muss, empfehlen wir, dafür die Formblätter zum Kurzbericht zu verwenden.

 **Formblätter zum Kurzbericht nach Störfallverordnung**

Die Formblätter zum Kurzbericht nach Störfallverordnung finden Sie unter <http://www.zusatzformulare.baugesuch.sg.ch>.

3.1.4.4 Muss der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung öffentlich aufgelegt werden?

Bei einem Baugesuch treffen die Interessen der Öffentlichkeit nach umfassender Information und Einsprachemöglichkeit, der Behörden nach ausreichender Zeit zur genauen Prüfung und Beurteilung und die Interessen des Bauherrn nach rascher Erteilung der Baubewilligung und Schutz seiner Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse aufeinander. Auch beim Bau von Anlagen, die der Störfallverordnung unterstellt sind, gilt es, diese sich zum Teil widersprechenden Interessen soweit als möglich zu berücksichtigen und abzuwägen. Dabei stellt sich vor allem auch die Frage, wie störfallrelevante Dokumente (Kurzbericht oder Risikoermittlung) zu behandeln sind, um den Anspruch auf rechtliches Gehör, den die vom Bauvorhaben Betroffenen haben, nicht zu verletzen.

Eine weitgehende Berücksichtigung der vorerwähnten verschiedenen Interessen ist nur im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens möglich. Dabei ist der Vollzug des zweistufigen Verfahrens der Störfallverordnung (Kurzbericht, Risikoermittlung) so in das Baubewilligungsverfahren einzubetten, dass bei der öffentlichen Auflage des Baugesuches den Betroffenen klare und aussagekräftige Informationen zur Verfügung stehen; der Öffentlichkeit bezüglich zu erwartender Auswirkungen, der Bauherrschaft bezüglich auf sie zukommender Massnahmen.

Zu beachten ist schliesslich auch, dass der Ersteller eines Kurzberichtes oder einer Risikoermittlung auf die öffentliche Auflage der störfallrelevanten Dokumente aufmerksam zu machen ist. Er soll auch die Möglichkeit haben, einzelne Passagen sperren zu lassen, wenn bspw. ein Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis vorliegt (URP 1995, S. 61 f.). Bei der Publikation des Baugesuches ist ausdrücklich auf das Vorliegen eines Kurzberichtes oder einer Risikoermittlung hinzuweisen.

Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage wurde der Kurzbericht oder die Risikoermittlung vom AFU noch nicht überprüft. Häufig sind daher im Verlaufe des Bewilligungsverfahrens noch Ergänzungen oder Korrekturen nötig. Falls solche Ergänzungen oder Korrekturen vorgenommen werden, hat die politische Gemeinde dafür zu sorgen, dass diejenigen, welche Einsicht in das aufgelegte Projekt nahmen, Gelegenheit erhalten, den geänderten Kurzbericht oder die Risikoermittlung nochmals einzusehen.

Bei erneutem Baugesuchen von Betrieben, die im Geltungsbereich der Störfallverordnung liegen oder aufgrund von Art. 10 USG Risikoabklärungen durchzuführen hatten, muss bei neuen risikorelevanten Bauvorhaben immer auch der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung an die neue Situation angepasst und dem erneuten Baugesuch beigelegt werden.

 **Störfallverordnung (StFV, SR 814.012)**

 **Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01)**

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

 **Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)**



Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

3.1.4.5 Weitere Informationen

- ① **Informationen zur Störfallvorsorge**
Weitere Informationen zur Störfallvorsorge finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.
- ① **Auskünfte zur Störfallvorsorge**
Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

3.2 Formular K2: Eingriffe in den Untergrund oder ins Grundwasser sowie Nutzung von Gewässern

Für Eingriffe in den Untergrund oder den Wasserkreislauf oder die Nutzung von Gewässern ist eine besondere Teilbewilligung der zuständigen kantonalen Stelle erforderlich. Das **Formular K2** ist auszufüllen wenn:

- für die Erstellung der Baute voraussichtlich eine Grundwasserabsenkung erforderlich ist;
- Bohrungen, Baugrubenumschliessungen oder spezielle Fundationsmassnahmen vorgesehen sind;
- Bauten, Bauteile oder Anlagen erstellt werden sollen, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen;
- Wärme aus dem Untergrund (Erdwärme, Grundwasser) gewonnen werden soll;
- Wasser zu Kraftzwecken genutzt werden soll;
- Wasser für Verbrauchszwecke (Trinkwasser, Brauchwasser, Kühlwasser, Löschwasser, Notwasser) genutzt werden soll.

Grundwasser als unterirdischer Teil des Wasserkreislaufs ist von grosser Bedeutung für die heutige und künftige Trink- und Brauchwasserversorgung. Eingriffe in den Untergrund im Bereich nutzbarer Vorkommen stellen eine erhöhte Gefahr für das Grundwasser dar. Aus diesem Grund sind hier besondere Schutzvorkehrungen notwendig, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers bezüglich Menge und Qualität zu vermeiden.

3.2.1 Hydrogeologische Abklärungen für Erdwärmesonden und Energiepfähle

Die Erdwärmesondenkarte (ESK) zeigt, in welchen Gebieten Erdwärmesonden zulässig, nur bedingt zulässig oder in der Regel unzulässig sind. Die Karte stellt eine wichtige Entscheidungsgrundlage für Bauherren, Planer und Gemeinden dar.

Für Erdwärmesonden mit mehr als 250 m Länge und für Sonden die nach der ESK im bedingt zulässigen Bereich (braun) liegen, muss zusammen mit dem Gesuch eine hydrogeologische Vorabklärung eingereicht werden.

- ⊕ **Erdwärmesondenkarte**
Die Erdwärmesondenkarte finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.



3.2.2 Grundwasserschutztechnische Abklärungen bei der Planung von Bauten und Anlagen

Anhand der Gewässerschutzkarte und der Grundwasserkarte ist eine erste Beurteilung des Vorhabens vorzunehmen. Reichen die Kartengrundlagen und die örtlichen Kenntnisse über die Untergrundverhältnisse für die Beurteilung nicht aus, sind unter Beizug eines Geologischen Büros und im Einvernehmen mit dem Amt für Wasser und Energie zusätzliche hydrogeologische Untersuchungen durchzuführen. Je nach Vorhaben sind dabei in einem hydrogeologischen Bericht insbesondere folgende Fragen zu klären:

- Lage des Grundwasserspiegels (mittlerer und höchstmöglicher);
- Lage des Baukörpers bezüglich des Grundwasserspiegels sowie Beurteilung allfälliger Wasserhaltungsmassnahmen (z.B. vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels);
- Art der Baugrubenumschliessung sowie der Foundation;
- Umströmungsnachweis für notwendige Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV);
- Abklärung der Versickerungsmöglichkeit (u.a. anhand des Zustandsberichts Versickerung des Generellen Entwässerungsplans [GEP]) und gegebenenfalls Festlegung der geeigneten Anlage;
- Abklärungen über Belastungen des Untergrundes mit Schadstoffen, falls das Grundstück im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist.

⊕ Gewässerschutzkarte

Die Gewässerschutzkarte finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

⊕ Grundwasserkarte

Die Grundwasserkarte finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

📄 Gewässerschutzgesetz (GschG, SR 814.20)

📄 Gewässerschutzverordnung (GschV, SR 814.201)

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

📄 Informationen zu Grund- und Quellwasservorkommen

Weitere Informationen zu Grund- und Quellwasservorkommen finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

📄 Merkblatt «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten»

Das Merkblatt «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten» finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

📄 Auskünfte zu Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten

Die Kontaktangaben zum Amt für Wasser und Energie finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

3.3 Formular K4: Gesuch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

3.3.1 Vorhaben ausserhalb der Bauzonen

Das **Formular K4** für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen ist auszufüllen, wenn Bauten und Anlagen, die sich ausserhalb der



Bauzonen befinden, baulich verändert oder einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen.

Als Flächen ausserhalb der Bauzonen gelten:

- Landwirtschaftszonen, inkl. Intensivlandwirtschaftszonen;
- Freihaltezonen ausserhalb der Bauzone.

Massgebend ist der rechtsgültige Zonenplan, der auf der Gemeinde eingesehen werden kann.

Zonenplan

Das Datenmodell der Kantone finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

Checkliste zu Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Die Checkliste zu Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700)

Raumplanungsverordnung (PBV, SR 700.1)

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

Auskünfte zu Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Die Kontaktangaben zum Amt für Raumentwicklung und Geoinformation finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

3.3.2 Abwasserbeseitigung ausserhalb der Bauzonen

Die Abwasserbeseitigung ist auch ausserhalb der Bauzonen sicherzustellen.

Liegt das Bauvorhaben im Anschlussbereich einer öffentlichen Kanalisation, so ist sofern sich ein Anschluss als zweckmässig und zumutbar erweist das Abwasser über die Kanalisation zu entsorgen.

Kommt das Bauvorhaben ausserhalb des Anschlussbereichs einer öffentlichen Kanalisation zu liegen, muss eine alternative Abwasserbeseitigung sichergestellt werden. In Frage kommen entweder eine Kleinkläranlage oder eine Stapelung. Bei der Kleinkläranlage sind der Anlagentyp und die Anlagegrösse, der Vorfluter mit den Koordinaten der Einleitstelle oder die Koordinaten der Versickerungsstelle bekannt zu geben. Bei der Stapelung über eine abflusslose Grube sind das Volumen sowie ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde beziehungsweise dem Abwasserverband oder die landwirtschaftliche Verwertung anzuführen.

Gewässerschutzgesetz (GschG, SR 814.20)

Gewässerschutzverordnung (GschV, SR 814.201)

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

3.4 Formular K4A: Landwirtschaftlicher Gewässerschutz

Bei folgenden Bauvorhaben ist dem Baugesuch die errechnete Nährstoffbilanz (Suisse-Bilanz) beizulegen:

- Hofdüngerlager (Erweiterungen und Änderungen);
- Stallbauten (Erweiterungen und Umbauten);
- Laufhöfe;
- Silobauten und Siloanlagen.



① **Wegleitung Suisse-Bilanz**
Die Wegleitung Suisse-Bilanz finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

② **Auskünfte zum landwirtschaftlichen Umweltschutz**
Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4 **Formular G11:** Prüfung des Vorhabens durch die Gemeinde

4.1 **Arbeitnehmerschutz: VD, Amt für Wirtschaft und Arbeit**

Der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz und dem Unfallversicherungsgesetz unterliegen sämtliche Vorhaben, bei denen nicht nur der Betriebsinhaber tätig ist, sondern zumindest ein(e) Arbeitnehmer(in) beschäftigt wird.

① **Arbeitsinspektorat St.Gallen**
Die Kontaktangaben zum Arbeitsinspektorat finden Sie unter <http://www.arbeitsinspektorat.sg.ch>

① **Merkblatt zu Bau und Einrichtung von Betrieben**
Das Merkblatt zu Bau und Einrichtung von Betrieben finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

① **EKAS - Wegleitung durch die Arbeitssicherheit**
EKAS - Wegleitungen durch die Arbeitssicherheit finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

① **Wegleitung zur ArGV 3**
Die Wegleitung zur ArGV 3 finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

① **Wegleitung zur ArGV 4**
Die Wegleitung zur ArGV 4 finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

Durch das vollständige Ausfüllen der einzelnen Punkte in den entsprechenden Baugesuchsformularen helfen Sie mit, eine rasche Bearbeitung Ihres Gesuchs sicherzustellen.

Bei den eingerichteten Planunterlagen ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der Bodenfläche in m² für alle Räume mit ständigen Arbeitsplätzen sowie für Ess- und Aufenthaltsräume klar ersichtlich ist.

Auch das Layout der geplanten Maschinen, Anlagen sowie Lagereinrichtungen muss abgebildet werden.

4.2 **Ausnahmebewilligung gemäss Planungs- und Baugesetz: BD, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation**

Verfahrensführung und Prüfung von Vorhaben, zu deren Bewilligung die Erteilung einer Ausnahmebewilligung erforderlich ist, obliegen der politischen Gemeinde. Massgebend ist Art. 108 PBG.

Will die zuständige Gemeindebehörde eine Ausnahmebewilligung erteilen, mit der von Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes abgewichen werden soll, ist zu deren Rechtswirksamkeit nach Art. 108 Abs. 4 PBG in folgenden Fällen eine Zustimmung des kantonalen Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation erforderlich:

- a) Gewässerabstand;
- b) Waldabstand;
- c) Zonenkonformität.



Wenn der Gemeinderat der Auffassung ist, die Voraussetzungen seien gegeben, ist ein entsprechend detaillierter, begründeter Antrag an das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zu richten.

Die Ausnahmegewilligung ist nach Art. 108 Abs. 2 PBG zulässig, wenn sie:

- a) nicht gegen den Sinn und Zweck der Vorschrift verstösst;
- b) keine überwiegenden öffentlichen Interessen verletzt;
- c) die Nachbarschaft nicht unzumutbar benachteiligt.

Besondere Verhältnisse liegen insbesondere vor, wenn aufgrund einer nachträglichen Wärmedämmung von Aussenwänden und Dach die Baumassenziffer über- oder der Grenzabstand unterschritten wird (Art. 108 Abs. 3 PBG).

Seit Erlass des Wasserbaugesetzes vom 17. Mai 2009 (WBG) ist für alle wasserbaulichen Massnahmen das Planverfahren durchzuführen (Art. 21 WBG). Beinhaltet ein Bauvorhaben Massnahmen an, in, unter oder über einem Gewässer, bedürfen diese einer Ausnahmegewilligung nach Art. 108 PBG.

Von formellen, verfahrensrechtlichen Vorschriften besteht nach der Praxis keine Ausnahmemöglichkeit.

Bei Änderung oder Erweiterung von rechtmässig bestehenden Bauten und Anlagen ist ein entsprechendes Gesuch dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Mitbeurteilung zu unterbreiten, wenn:

- das geänderte Objekt noch näher an Bach oder Wald zu liegen kommen soll;
- eine "Aufstockung" von mehr als einem Geschoss vorgesehen ist;
- die bestehende Abstandsunterschreitung um mehr als 25 Prozent "verlängert" werden soll.


 **Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)**

 **Wasserbaugesetz (WBG, sGS 734.1)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

 **Auskünfte zu Ausnahmegewilligungen**

Die Kontaktangaben zum Amt für Raumentwicklung und Geoinformation finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

 **Auskünfte zu baulichen Massnahmen an einem oberirdischen Gewässer**

Die Kontaktangaben finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.3 Ausserhalb der Bauzonen: BD, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Verfahrensleitung und Prüfung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen sind grundsätzlich Sache der politischen Gemeinde (Art. 133 und Art. 135 PBG). Sie ist indes bei solchen Vorhaben nicht abschliessend zuständig (Art. 25 Abs. 2 RPG). Die Beurteilung, ob ein Vorhaben ausserhalb der Bauzonen

- dem Zonenzweck entspricht oder
- eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. RPG

erteilt werden kann, obliegt dem kantonalen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Dessen Teilverfügung ist zwingend erforderlich,



andernfalls ist die Baubewilligung der Gemeindebehörde nicht rechtswirksam.

Als Flächen ausserhalb der Bauzonen gelten (massgebend ist der rechtsgültige Zonenplan):

- Landwirtschaftszone, inklusive Intensivlandwirtschaftszonen;
- Freihaltezone ausserhalb der Bauzone.

 **Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)**

Das Planungs- und Baugesetz finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

 **Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700)**

 **Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1)**

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

 **Zonenplan**

Das Datenmodell der Kantone finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

 **Checkliste zu Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen**

Die Checkliste zu Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

 **Auskünfte zu Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen**

Die Kontaktangaben zum Amt für Raumentwicklung und Geoinformation finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.4 Belasteter Standort: BD, Amt für Umwelt

Im Zusammenhang mit Baugesuchen prüft die Gemeinde, ob sich das Vorhaben auf einem belasteten Standort befindet und ob der Bauwillige zur baupolizeilichen Beurteilung Unterlagen zur Belastung des Standorts und zur Entsorgung des verschmutzten Abbruch- und Aushubmaterials einreichen muss.

Die Gemeinde ist verpflichtet, Baugesuche auf belasteten Standorten dem Amt für Umwelt (AFU) zu melden. Nur wenn diesen Meldepflichten nachgekommen wird, ist es für das AFU möglich, das weitere Vorgehen festzulegen und den Kataster der belasteten Standorte nachzuführen.

 **Kataster der belasteten Standorte**

Den Kataster der belasteten Standorte finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

 **Information zu belasteten Standorten**

Weitere Informationen zu belasteten Standorten finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

 **Auskünfte zu belasteten Standorten**

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.5 Bodenschutz: BD, Amt für Umwelt

Beim Bodenschutz ist insbesondere zwischen chemischem und physikalischem Schutz zu unterscheiden.

4.5.1 Chemischer Bodenschutz

Aufgrund zahlreicher Untersuchungen ist bekannt, dass sich beispielsweise entlang von Strassen und Eisenbahnen, in den Kerngebieten grosser Siedlungen und auf Rebbauf Flächen Schadstoffe in der obersten Erdschicht angereichert haben. Bei Erdbewegungen besteht die Gefahr, dass belastetes Material in unbelastete Gebiete



verschoben und dort sauberes Erdreich belastet wird. Dies gilt es zu vermeiden.

Gebiete, in denen der Oberboden mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Schadstoffen belastet ist, sind im Vollzugshilfsmittel "Prüfgebiete Bodenverschiebungen" (PrüBo) festgehalten. Das PrüBo kann im Geoportal eingesehen werden.

Bei Bauvorhaben, die sich im Bereich des PrüBo befinden und bei denen mehr als 50 m³ Oberboden (entspricht einer Fläche von rund 200 m²) verschoben werden sollen, sind Massnahmen erforderlich, die von der politischen Gemeinde anzuordnen sind.

① **Formularverfügung "Umgang mit ausgehobenem Boden"**

Die Formularverfügung "Umgang mit ausgehobenem Boden" finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

① **Auskünfte zum Bodenschutz**

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.5.2 Physikalischer Bodenschutz

Verdichtungen des Bodens sind die Folge von unsachgemässen mechanischen Eingriffen in den Boden durch den Einsatz von zu schweren Maschinen und Geräten, nicht fachgerechten Erdarbeiten und vor allem Arbeiten bei ungünstigen Witterungsbedingungen. Dies gilt es zu vermeiden.

Ein intakter Boden unterstützt die Entwässerung des Grundstücks und verhindert Stauwasser und Vernässung. Spätschäden an Gebäuden wegen Nässe treten seltener auf, die Gefahr von überschwemmten Kellern und Garagen sinkt. Auf einem gesunden Boden lassen sich vielfältige Gartenanlagen gestalten, Wurzelfäulnis an Sträuchern und Bäumen sowie Moos im Rasen treten weniger häufig auf. Der Wert der Liegenschaft wird gesteigert.

Der physikalische Bodenschutz ist bei allen Bauvorhaben zu beachten, die mit grösseren Erdbewegungen verbunden sind. Dazu zählen vor allem Neubauten, namentlich Industrie-, Gewerbe- und Wohnbauten sowie Bürogebäude. Grössere Erdbewegungen können aber auch notwendig werden bei Erweiterungs- oder Anbauten oder beim Bau von Park-, Lager- und Spielplätzen.

Massnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen sind von der politischen Gemeinde anzuordnen.

① **Formularverfügung "Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen"**

Die Formularverfügung "Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen" finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

① **Auskünfte zum Bodenschutz**

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.6 Brandschutz: SJD, Amt für Feuerschutz

Die Beurteilung und Entscheidung der feuerpolizeilichen Gesichtspunkte ist grundsätzlich Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz, [FSG]).

Das Amt für Feuerschutz (AFS) erteilt Bewilligungen nach Art. 15 und 16 FSG.

Die Zuständigkeit zwischen Gemeinde und Kanton ist in der AFS Weisung W 1 geregelt.



AFS Weisung W 1

Die AFS Weisung W 1 finden Sie unter <http://www.gvasg.ch/de/brandschutz/downloads-und-links>

Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <http://www.gesetzessammlung.sg.ch>.

4.7 Gasleitungen: BD, Amt für Umwelt

Die Beurteilung von Gasleitungen ist entweder Sache des Kantons (Anlagen bis und mit 5 bar) oder des Bundes. Sofern der Kanton zuständig ist, ist eine Teilverfügung des Amtes für Umwelt notwendig (Art. 1 der Verordnung zum eidgenössischen Rohrleitungsgesetz).

Massgebliches Verfahren ist das Baubewilligungsverfahren. Bei Gasleitungen in der Kompetenz des Bundes ist das entsprechende besondere Formular des Bundes zu verwenden, bei den anderen Anlagen ist das **Formular G1** anwendbar.

Rohrleitungsgesetz (RLG, SR 746.1)

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

Verordnung zum Rohrleitungsgesetz (sGS 716.1)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <http://www.gesetzessammlung.sg.ch>

Auskünfte zu Gasleitungen

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.8 Gewässerlebensräume: VD, Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Für Eingriffe in Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und die Gewässersohle ist eine Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei erforderlich (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei). Bewilligungspflichtig sind insbesondere:

- Nutzung der Wasserkräfte;
- Seeregulierung;
- Fluss- und Bachverbauungen sowie Uferrodungen;
- Schaffung künstlicher Fliessgewässer;
- Verlegung von Leitungen in Gewässer;
- maschinelle Reinigungsarbeiten in Gewässern;
- Gewinnung und Waschen von Kies, Sand und anderen Stoffen in Gewässern;
- Wasserentnahmen und Wasserableitungen;
- Wassereinleitungen;
- landwirtschaftliche Entwässerungen;
- Verkehrsanlagen;
- Fischzuchtanlagen.

Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0)

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>



4.9 Gewässernutzung: BD, Amt für Wasser und Energie

Für Eingriffe in den Untergrund oder den Wasserkreislauf oder die Nutzung von Gewässern ist eine besondere Teilbewilligung der zuständigen kantonalen Stelle erforderlich. Dies gilt insbesondere, wenn:

- für die Erstellung der Baute voraussichtlich eine Grundwasserabsenkung erforderlich ist;
- Bohrungen, Baugrubenumschliessungen oder spezielle Fundationsmassnahmen vorgesehen sind;
- Bauten, Bauteile oder Anlagen erstellt werden sollen, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen;
- Wärme aus dem Untergrund (Erdwärme, Grundwasser) gewonnen werden soll;
- Wasser zu Kraftzwecken genutzt werden soll;
- Wasser für Verbrauchszwecke (Trinkwasser, Brauchwasser, Kühlwasser, Löschwasser, Notwasser) genutzt werden soll.

Es ist das **Formular K2** auszufüllen.

- ① **Merkblatt «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten»**
Das Merkblatt «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten» finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.
- ① **Auskünfte zu Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten**
Die Kontaktangaben zum Amt für Wasser und Energie finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.
- 📄 **Gesetz über die Gewässernutzung (GNG, sGS 751.1)**
Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <http://www.gesetzessammlung.sg.ch>.

4.10 Gewässerschutz: BD, Amt für Wasser und Energie

Die Beurteilung eines Vorhabens auf die Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften obliegt häufig dem Kanton. In folgenden Fällen ist beispielsweise eine Teilverfügung des Amtes für Umwelt erforderlich (Art. 3, 22, 24, 26, 35, 41, 43 und 45 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung).

Für alle Bauten und Anlagen über, in oder unter Gewässern ist eine wasserbauliche Sondernutzungsbewilligung des Amtes für Wasser und Energie erforderlich (Art. 9 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes über die Gewässernutzung). Bewilligungspflichtig sind insbesondere:

- Brücken, Durchlässe und Eindolungen im Bereich von Strassen
- Leitungsquerungen
- Bau einer Einleitstelle
- Massnahmen an Ufermauern.

- 📄 **Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (GSchVG, sGS 752.2)**
- 📄 **Gesetz über die Gewässernutzung (GNG, sGS 751.1)**
Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <http://www.gesetzessammlung.sg.ch>.



4.11 Grundwasserschutz: BD, Amt für Wasser und Energie

Zwingend auszufüllen und durch die Gemeinde auf ihre Richtigkeit zu überprüfen sind die Fragen zum Grundwasserschutz auf dem Formular G1. Die Beantwortung der Frage, ob ein Vorhaben innerhalb oder ausserhalb des besonders gefährdeten Bereichs liegt, ist wesentlich für die weitere Beurteilung der Zuständigkeit.

⊕ Gewässerschutzkarte

Die Gewässerschutzkarte finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

⊕ Grundwasserkarte

Die Grundwasserkarte finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

① Vollzugshilfsmittel Umweltschutz

Das Vollzugshilfsmittel Umweltschutz finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

① Auskünfte zum Grundwasserschutz

Die Kontaktangaben zum Amt für Wasser und Energie finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.12 Naturgefahren

Gemäss Art. 103 Planungs- und Baugesetz (PBG) sind in Gebieten mit erheblicher Gefährdung (rot) bauliche Massnahmen verboten, ausser es handelt sich um Unterhalt oder zeitgemässe Erneuerung sowie um geringfügige Umbauten. Nicht mehr geringfügig sind bauliche Massnahmen die eine Erhöhung des Risikos für Personen- und Sachwerte oder eine Nutzungsintensivierung zur Folge haben.

Vom Verbot kann abgewichen werden, wenn die Zustimmung des Amtes für Wasser und Energie vorliegt und die Risiken – insbesondere durch Objektschutzmassnahmen - im zulässigen Bereich gehalten werden.

Es wird empfohlen vor Ausarbeitung aller Gesuchsunterlagen mit dem Amt für Wasser und Energie, Abteilung Naturgefahren, Kontakt aufzunehmen, um die generelle Bewilligungsfähigkeit abzuklären.

📖 Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)

Das Planungs- und Baugesetz finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

① Auskünfte zu Naturgefahren

Die Kontaktangaben zum Amt für Wasser und Energie, Abteilung Naturgefahren finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.13 Naturgefahren, Objektschutznachweis

Die Zuständigkeit für die Bewilligung eines Bauvorhabens in gefährdeten Bereichen liegt bei der Gemeinde. Damit verbunden ist auch die technische Prüfung (Plausibilität) des mit dem Baugesuch eingereichten Objektschutznachweises.

In aussergewöhnlichen oder schwierigen Fällen ist die Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen gerne bereit, im beratenden Sinn, eine Stellungnahme zu den vorgesehenen Schutzmassnahmen abzugeben.

4.14 Zulassung/Heimaufsicht: DI, Amt für Soziales

Betagten- und Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime sowie Heime für Menschen mit Behinderung bedürfen vor ihrer Errichtung bzw. Nutzung einer Prüfung und Bewilligung bzw. Zulassung durch die kantonalen Behörden.



4.14.1 Betagten- und Pflegeheime

Alle öffentlichen und privaten Betagten- und Pflegeheime im Kanton St.Gallen müssen qualitative Mindestanforderungen erfüllen, wie sie in Art. 30a des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) aufgeführt sind. Die Regierung hat dazu, gestützt auf Art. 35a des Sozialhilfegesetzes, eine Verordnung über die qualitativen Mindestanforderungen erlassen. Dabei hat sie sich auf die Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen gestützt, welche die Fachkommission für Altersfragen gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. c erarbeitet und verabschiedet hat. Die Qualitätsstandards und Qualitätsindikatoren sollen Schutz und Wohl der Bewohnenden in allen Einrichtungen im Kanton St.Gallen sicherstellen. Zudem gelten die qualitativen Mindestanforderungen als Zulassungskriterien für die Aufnahme einer stationären Betagteneinrichtung in die kantonale Pflegeheimliste.

 **Sozialhilfegesetz (SHG, sGS 381.1)**

 **Verordnung über die qualitativen Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen für Betagte (PBV; sGS 381.19)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <http://www.gesetzessammlung.sg.ch>.

 **Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen**

Die Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen für Betagte finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

4.14.2 Kinder- und Jugendheime sowie Kindertagesstätten

Einrichtungen der Heimpflege, die dazu bestimmt sind:

- wenigstens vier Minderjährige tags- und nachtsüber aufzunehmen oder
- wenigstens sechs Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber zu betreuen,

benötigen eine Betriebsbewilligung des Amtes für Soziales (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über Kinder- und Jugendheime).

 **Verordnung über Kinder- und Jugendheime (KJV, sGS 912.4)**


Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <http://www.gesetzessammlung.sg.ch>.

4.14.3 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Nach den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (BehG/BehV) benötigt eine Bewilligung des Departementes des Innern:

- wer eine Einrichtung betreibt, deren Hauptzweck in der dauernden Betreuung oder Beschäftigung von wenigstens drei volljährigen Menschen mit Behinderung besteht, die das Rentenalter nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 nicht erreicht haben (Art. 8 BehG).

 **Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (BehG, sGS 381.4)**

 **Verordnung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (BehV, sGS 381.41)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <http://www.gesetzessammlung.sg.ch>.

 **Auskünfte**

Die Kontaktangaben zum Amt für Soziales finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.



4.14.4 Gemischte Einrichtungen

Gemischte Einrichtungen nach Art. 39a des Sozialhilfegesetzes (SHG) bedürfen gemäss Art. 39b SHG und der Verordnung über gemischte Einrichtungen (VGE) einer Bewilligung des Departements des Innern.

📄 **Sozialhilfegesetz (SHG, sGS 381.1)**

📄 **Verordnung über gemischte Einrichtungen (VGE, sGS 381.11)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <http://www.gesetzessammlung.sg.ch>.

4.15 Kantonsstrassen: BD, Tiefbauamt

Nach Art. 6 des Strassengesetzes (StrG) hat der Kanton die Hoheit über die Kantonsstrassen. Nach Art. 1 Abs. 1 der Strassenverordnung (StrV) erlässt das Tiefbauamt die entsprechenden Verfügungen.

Der Bewilligung bedürfen nach Art. 63 StrG:

- Bau oder Änderung von Zufahrten;
- Ableitung von Wasser auf Strassen.

Ebenfalls einer solchen Bewilligung bedürfen Vorhaben (Bauten und Anlagen) an Kantonsstrassen, die den Strassenabstand (oberirdisch oder unterirdisch) von vier Metern unterschreiten (Art. 104 Bst. a und Art. 108 Abs. 2 StrG). Der Strassenabstand wird ab Grundstückgrenze gemessen. Im Weiteren bedürfen An- und Nebenbauten sowie Anlagen innerhalb der Baulinien an Kantonsstrassen einer Ausnahmewilligung (Art. 102bis Abs. 3 StrG). Schliesslich bedarf das Pflanzen von Bäumen entlang von Kantonsstrassen, die der Gestaltung des Strassenraums dienen, einer Bewilligung des Tiefbauamtes (Art. 108 Abs. 1 Bst. c StrG).

Einer Bewilligung des Tiefbauamtes bzw. einer Konzession bedarf auch der gesteigerte Gemeingebrauch oder die Sondernutzung an Kantonsstrassen (Art. 21 ff. StrG).

📄 **Strassengesetz (StrG, sGS 732.1)**

📄 **Strassenverordnung (StrV, sGS 732.11)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <http://www.gesetzessammlung.sg.ch>.

📞 **Auskünfte zu Kantonsstrassen**

Die Kontaktangaben zum Tiefbauamt finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.16 Lärmschutz: BD, Amt für Umwelt

Die Beurteilung und Entscheidung der lärmschutzrechtlichen Gesichtspunkte ist grundsätzlich Sache der politischen Gemeinde. Sie vollzieht die eidgenössische Lärmschutz-Verordnung, soweit keine besonderen Vorschriften gelten (Art. 28 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung, [EG-USG]).

In Abweichung vom Grundsatz ist nach Art. 29 EG-USG eine kantonale Stelle (Amt für Umwelt, evtl. Tiefbauamt) bei folgenden Vorhaben Entscheidungsbehörde:

1. Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Verkehrsanlagen des Kantons;
2. Verfügungen über Schallschutzmassnahmen, wenn der Bund für Emissionsbegrenzungen und Sanierungen zuständig ist;
3. Verfügungen betreffend Lärm aus Industrie und Gewerbe, wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist.



Die Stadt St.Gallen hat hier zusätzliche Kompetenzen: Sie vollzieht die eidgenössischen Vorschriften über den Lärmschutz bei Verfügungen bezüglich Lärm aus Industrie und Gewerbe, wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist.

Im Weiteren besteht eine Zustimmungspflicht durch das Amt für Umwelt nach Art. 31 Abs. 2 LSV. Es handelt sich um Baubewilligungen für Neubauten oder wesentliche Änderungen von bestehenden Bauten in lärmbelasteten Gebieten (= Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte überschritten sind), wenn auch die Neubauten oder wesentlich geänderten Bauten die Immissionsgrenzwerte nicht einhalten werden.

① **Merkblatt «Bauen in Gebieten, die durch Verkehrslärm belastet sind»**

Das Merkblatt «Bauen in Gebieten, die durch Verkehrslärm belastet sind» finden Sie unter: <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

📄 **Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (EG-USG, sGS 672.1)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <http://www.gesetzessammlung.sg.ch>.

📄 **Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41)**

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

① **Auskünfte zum Lärmschutz**

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.17 Lebensmittel: GD, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen


Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen vollzieht die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung (Art. 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung).

Bei folgenden Bauvorhaben sind die Unterlagen über die federführende Stelle des Kantons dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zwecks Abklärung der Mitzuständigkeit zuzustellen:

- **Trinkwasser:**
 - sämtliche Bauten und Anlagen für die öffentliche Versorgung;
- **Landwirtschaft:**
 - Betriebe, welche Lebensmittel verarbeiten (ohne Urproduktion, ohne Schlachtung), anbieten oder verkaufen;
 - Betriebe, welche Gäste verpflegen, beherbergen;
- **Gewerbe (bspw. Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien [ohne Schlachtung], Molkereien, Käsereien, Lebensmittelhandel):**
 - Betriebe, welche Lebensmittel verarbeiten (ohne Schlachtung), anbieten, verkaufen, transportieren oder lagern;
- **Industrie (Lebensmittelindustrie ohne reine Fleischverarbeitung, Mühlen, Milchverarbeitung, Lebensmittelgrosshandel und Lebensmittelverteilung):**
 - Betriebe, welche Lebensmittel verarbeiten (ohne reine Fleischverarbeitung), anbieten, verkaufen, transportieren, lagern;



- Gastronomie-Betriebe (Hotels, Restaurants, Kantinen), Spitaler, Heime, Schulen:
 - Betriebe, welche Lebensmittel verarbeiten, anbieten, verkaufen;
 - Betriebe, welche Gaste verpflegen, (entgeltlich oder unentgeltlich) beherbergen.

 **Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung (EG-LMG, sGS 315.1)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <http://www.gesetzessammlung.sg.ch>

4.18 Luftfahrthindernis: Bundesamt für Zivilluftfahrt

Hohe Bauten und Anlagen stellen für die Luftfahrt ein Hindernis dar. Deshalb sind diese in den Luftfahrthindernisse-Karten eingetragen. Die Nachführung obliegt dem BAZL.

Gemäss Art. 63 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) sind die Erstellung oder Änderung von Bauten, Anlagen und Bepflanzungen bewilligungspflichtig, wenn das Objekt in einer überbauten Zone eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 60 m und mehr erreicht (Bst. a), oder in einem anderen Gebiet eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 25 m und mehr erreicht (Bst. b).

Kantonale Meldestelle im Sinn von Art. 59 VIL ist das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (Art. 4 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zu den eidgenössischen Vorschriften über die Luftfahrt,). Diesem ist das entsprechende Formular im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zuzustellen. Das AREG sorgt für Prüfung, Antragstellung und Weiterleitung an das BAZL. Dessen Verfügung (in der Regel ohne Auflagen, in besonderen Verhältnissen mit sicherheitstechnisch bedingten Auflagen) wird vom AREG an die Gemeinde weitergeleitet, zwecks Integration in den Gesamtentscheid (= Baubewilligung).

 **Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1)**

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

 **Vollzugsverordnung zu den eidgenössischen Vorschriften über die Luftfahrt (sGS 715.1)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <http://www.gesetzessammlung.sg.ch>

 **Formular zur Meldung von Luftfahrthindernissen**

Das Formular zur Meldung von Luftfahrthindernissen finden Sie unter <http://www.zusatzformulare.baugesuch.sg.ch>.

4.19 Luftreinhalte: BD, Amt für Umwelt


Die Beurteilung und Entscheidung der Luftreinhalte-massnahmen ist grundsätzlich Sache des Kantons, welcher die eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung vollzieht. (Art. 24 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung [EG-USG]).


Zuständige Stelle des Staats ist das Amt für Umwelt.

 **Luftreinhalte-Verordnung**

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>




 **Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (EG-USG, sGS 672.1)**
Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <http://www.gesetzessammlung.sg.ch>

 **Auskünfte zur Luftreinhaltung**
Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.19.1 Zuständigkeit der Gemeinden

Nach der Ausführungsgesetzgebung (Art. 25 EG-USG) wurde die Kompetenz zur Prüfung der nachfolgend aufgeführten Anlagen an die politischen Gemeinden delegiert.

 **Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (EG-USG, sGS 672.1)**
Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <http://www.gesetzessammlung.sg.ch>.

4.19.1.1 Generelle Zuständigkeit der Gemeinden

Die Gemeinden sind zuständig für:

- Feuerungsanlagen für Kohle oder Holzbrennstoffe mit einer Feuerungs-wärmeleistung bis 70 kW;
- Feuerungsanlagen für Heizöl «Extra leicht» oder Gas mit einer Feuerungs-wärmeleistung bis 1 MW;
- Tierhaltungsbetrieben, ausgenommen bei Hofdüngeranlagen;
- Tiefgaragen und Parkhäusern;
- gastgewerblich genutzten Anlagen;
- Verkehrsanlagen, welche die politische Gemeinde bewilligt, ausgenommen wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten nach der Strassenverkehrsgesetzgebung;
- Baustellen, ausgenommen bei kantonalen Gewässern und Kantonsstrassen.

4.19.1.2 Zusätzliche Zuständigkeit der Stadt St.Gallen

Die politische Gemeinde St.Gallen ist nach Art. 8 der Verordnung zum EG-USG darüber hinaus für folgende Anlagen zuständig:

- Feuerungsanlagen für Holzbrennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW;
- Feuerungsanlagen für Heizöl «Extra leicht» oder Gas mit einer Feuerungswärmeleistung über 1 MW;
- stationären Verbrennungsmotoren, ausgenommen Anlagen, die mit Klärgas, Deponiegas oder Biogas betrieben werden;
- stationären Anlagen für:
 1. die Holzbearbeitung und -verarbeitung;
 2. die Reparatur von Fahrzeugen und Maschinen;
 3. die Herstellung von Textilien und Bekleidung, ausgenommen die Textilveredelung;
 4. Maler- und Gipserbetriebe;



5. Tankstellen.

4.19.2 Zuständigkeit des Amtes für Umwelt

Alle übrigen Anlagen sind dem AFU für die Beurteilung vorzulegen.

📄 **Auskünfte zur Luftreinhaltung**

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.20 Naturschutz: VD, Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere sind nach der Naturschutzverordnung (NSV) geschützt. Der Schutz bezieht sich auf die in der Verordnung bzw. im Anhang aufgeführten Tiere und Pflanzen.

Sollen durch Bauten und Anlagen oder auf andere Weise deren Lebensräume vermindert, beseitigt oder verschlechtert werden, ist dies nach Art. 3 Abs. 1 NSV bzw. Art. 20 Abs. 3 der eidgenössischen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) nur mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur, Jagd und Fischerei zulässig.

📄 **Naturschutzverordnung (NSV, sGS 671.1)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <http://www.gesetzessammlung.sg.ch>

📄 **Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1)**

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

📄 **Auskünfte zum Naturschutz**

Die Kontaktangaben zum Amt für Natur, Jagd und Fischerei finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.21 Störfallvorsorge: BD, Amt für Umwelt

Der Vollzug der Störfallverordnung ist grundsätzlich Sache des Kantons (Art. 23 StFV und Art. 37 EG-USG).

📄 **Störfallverordnung (StFV, SR 814.012)**

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

📄 **Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (EG-USG, sGS 672.1)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <http://www.gesetzessammlung.sg.ch>.

4.21.1 Zweck der Störfallverordnung

Die Störfallverordnung (StFV) soll die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen schützen.

4.21.2 Wann unterliegt ein Betrieb der Störfallverordnung?

Der Störfallverordnung unterliegen Betriebe,

- in denen die Mengenschwellen für Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle nach Anhang 1.1 überschritten werden (Art. 1 Abs. 2 Bst. a StFV);
- in denen mit gentechnisch veränderten, pathogenen oder einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen eine Tätigkeit durchgeführt wird, die nach der



Einschliessungsverordnung der Klasse 3 oder 4 zuzuordnen ist (Art. 1 Abs. 2 Bst. b StFV);

- die aufgrund ihres Gefahrenpotenzials im Einzelfall der Störfallverordnung unterstellt werden (Art. 1 Abs. 3 StFV).

 **Störfallverordnung (StFV, SR 814.012)**

 **Einschliessungsverordnung (ESV, SR 814.912)**

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

4.21.3 Der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung

Die Inhaber von Betrieben haben zur Verminderung des Risikos für Bevölkerung und Umwelt eigenverantwortlich die notwendigen Massnahmen zu treffen (Prinzip der kontrollierten Eigenverantwortung). Dazu gehören nicht nur technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen, sondern auch Massnahmen, mit denen wenn immer möglich das Gefahrenpotenzial herabgesetzt wird, zum Beispiel das Ersetzen gefährlicher Stoffe durch weniger gefährliche.

Zur Kontrolle und Beurteilung der getroffenen Sicherheitsmassnahmen dienen der vom Inhaber einzureichende Kurzbericht und gegebenenfalls die durch Verfügung angeordnete Risikoermittlung. Der Kurzbericht ermöglicht eine erste Sichtung und Beurteilung der vorhandenen Gefahrenpotenziale. Die Risikoermittlung dient der Behörde zur Kontrolle der getroffenen Sicherheitsmassnahmen, zur Beurteilung der Tragbarkeit des Risikos und für die Verfügung allfälliger zusätzlicher Massnahmen.

Falls ein Kurzbericht eingereicht werden muss, empfehlen wir, dafür die Formblätter zum Kurzbericht zu verwenden.

 **Formblätter zum Kurzbericht nach Störfallverordnung**

Die Formblätter zum Kurzbericht nach Störfallverordnung finden Sie unter <http://www.zusatzformulare.baugesuch.sg.ch>.

4.21.4 Muss der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung öffentlich aufgelegt werden?

Bei einem Baugesuch treffen die Interessen der Öffentlichkeit nach umfassender Information und Einsprachemöglichkeit, der Behörden nach ausreichender Zeit zur genauen Prüfung und Beurteilung und die Interessen des Bauherrn nach rascher Erteilung der Baubewilligung und Schutz seiner Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse aufeinander. Auch beim Bau von Anlagen, die der Störfallverordnung unterstellt sind, gilt es, diese sich zum Teil widersprechenden Interessen soweit als möglich zu berücksichtigen und abzuwägen. Dabei stellt sich vor allem auch die Frage, wie störfallrelevante Dokumente (Kurzbericht oder Risikoermittlung) zu behandeln sind, um den Anspruch auf rechtliches Gehör, den die vom Bauvorhaben Betroffenen haben, nicht zu verletzen.

Eine weitgehende Berücksichtigung der vorerwähnten verschiedenen Interessen ist nur im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens möglich. Dabei ist der Vollzug des zweistufigen Verfahrens der Störfallverordnung (Kurzbericht, Risikoermittlung) so in das Baubewilligungsverfahren einzubetten, dass bei der öffentlichen Auflage des Baugesuches den Betroffenen klare und aussagekräftige Informationen zur Verfügung stehen; der Öffentlichkeit bezüglich zu erwartender Auswirkungen, der Bauherrschaft bezüglich auf sie zukommender Massnahmen.



Zu beachten ist schliesslich auch, dass der Ersteller eines Kurzberichtes oder einer Risikoermittlung auf die öffentliche Auflage der störfallrelevanten Dokumente aufmerksam zu machen ist. Er soll auch die Möglichkeit haben, einzelne Passagen sperren zu lassen, wenn bspw. ein Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis vorliegt (URP 1995, S. 61 f.). Bei der Publikation des Baugesuches ist ausdrücklich auf das Vorliegen eines Kurzberichtes oder einer Risikoermittlung hinzuweisen.

Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage wurde der Kurzbericht oder die Risikoermittlung vom AFU noch nicht überprüft. Häufig sind daher im Verlaufe des Bewilligungsverfahrens noch Ergänzungen oder Korrekturen nötig. Falls solche Ergänzungen oder Korrekturen vorgenommen werden, hat die politische Gemeinde dafür zu sorgen, dass diejenigen, welche Einsicht in das aufgelegte Projekt nahmen, Gelegenheit erhalten, den geänderten Kurzbericht oder die Risikoermittlung nochmals einzusehen.

Bei erneuten Baugesuchen von Betrieben, die im Geltungsbereich der Störfallverordnung liegen oder aufgrund von Art. 10 USG Risikoabklärungen durchzuführen hatten, muss bei neuen risikorelevanten Bauvorhaben immer auch der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung an die neue Situation angepasst und dem erneuten Baugesuch beigelegt werden.

 **Störfallverordnung (StFV, SR 814.012)**

 **Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01)**

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

 **Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <http://www.gesetzessammlung.sg.ch>.

4.21.5 Weitere Informationen

 **Informationen zur Störfallvorsorge**

Weitere Informationen zur Störfallvorsorge finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.

 **Auskünfte zur Störfallvorsorge**

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.22 Strassenverkehr: SJD, Polizeikommando

4.22.1 Unterschreitung Strassenabstand

Sollen Bauten oder Anlagen den vorgeschriebenen Strassenabstand nicht einhalten, ist vor der Bewilligungserteilung die zuständige Polizeibehörde anzuhören (Art. 4 Abs. 1 StrV).

 **Strassenverordnung (StrV, sGS 732.11)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

4.22.2 Strassenreklamen


Für Strassenreklamen im Bereich von Nationalstrassen und Kantonsstrassen (in der Stadt St.Gallen nur für die Nationalstrassen) ist eine Teilverfügung des Polizeikommandos erforderlich (Art. 32 der Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz).

Keiner solchen Teilbewilligung bedürfen:

- Plakate an den zugelassenen Anschlagstellen;



- Reklamen in Schaufenstern und zugelassenen Schaukästen;
- unbeleuchtete Firmenanschriften bis zu einer Fläche von 0,5 m², wenn sie an Gebäuden angebracht sind und entlang der Fassade verlaufen.

 **Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

 **Auskünfte zu Strassenreklamen**

Die Kontaktangaben zur Kantonspolizei finden Sie auf <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.23 Tierschutz: GD, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

4.23.1 Bereich Tierschutz

Der Veterinärdienst, welcher im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen integriert ist, ist die zuständige Stelle des Staates für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung (Art. 32 und 33 Tierschutzgesetz [TschG] und Art. 1 Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz [VTs]). Sind mit einem Bauvorhaben Tätigkeiten (Bauten, Ausbauten, Umbauten, Nutzungsänderungen) verbunden, welche die Haltung von Tieren ermöglichen sollen, ist eine Teilbewilligung einer kantonalen, allenfalls einer Bundesstelle erforderlich. Eine Bewilligung bzw. Teilverfügung seitens des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen ist für sämtliche Bauvorhaben notwendig, bei denen vorgesehen ist, Wild-, Heim- oder Nutztiere privat, gewerbsmässig oder zu Versuchszwecken einzuquartieren. Ausgenommen sind kleine private Heimtierhaltungen wie z.B. ein Hund, Wellensittiche, Nager etc.


Alle übrigen Tätigkeiten bzw. Vorhaben bedürfen einer Bewilligung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, insbesondere:

- das serienmässige Herstellen von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen (Art. 7 TSchG bzw. Art. 81 Abs. 1 TSchV);
- das Aufstellen von Stalleinrichtungen, mit denen die Tiere häufig in Berührung kommen, wie (Art. 81 Abs. 2 TSchV):
 - Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen;
 - Bodenbeläge und Kotroste;
 - Abschränkungen und Steuervorrichtungen;
 - Anbindevorrichtungen;
 - Nester;
 - Sitzgelegenheiten für Hausgeflügel;
 - andere Einrichtungen, mit denen die Tiere häufig in Berührung kommen.

 **Tierschutzgesetz (TschG, SR 455)**

 **Tierschutzverordnung (TschV, SR 455.1)**

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

 **Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz (VTs, sGS 645.2)**



Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

4.23.2 Bereich Lebensmittelhygiene

Tiere dürfen nur in bewilligten Schlachthanlagen geschlachtet werden. Wer eine solche Anlage betreiben will, benötigt eine Bewilligung des Amtes für Gesundheits- und Verbraucherschutz, allenfalls einer Bundesstelle (Art. 16 f. des Lebensmittelgesetzes, [LMG]).

Ebenfalls einer Bewilligung bedürfen Betriebe, in denen Lebensmittel tierischer Herkunft hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden (Art. 17a LMG).

Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0)

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

4.24 UVP-Pflicht: BD, Amt für Umwelt

Die Beurteilung, ob ein Vorhaben der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, richtet sich nach Art. 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) und nach dem dazugehörigen Anhang.

Nach Art. 2 Abs. 1 UVPV unterliegen auch Änderungen bestehender Anlagen, die im Anhang aufgeführt sind, der Prüfung, wenn die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft (Bst. a) und über die Änderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist (Bst. b).

Nach Art. 2 Abs. 2 UVPV unterliegen Änderungen bestehender Anlagen, die nicht im Anhang aufgeführt sind, der Prüfung, wenn die Anlage nach der Änderung einer Anlage im Anhang entspricht (Bst. a) und über die Änderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist (Bst. b).

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011)

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

Auskünfte zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie auf <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.25 Waldareal: VD, Kantonsforstamt

4.25.1 Forstrechtliche Bewilligung

Bauten und Anlagen im Waldareal bedürfen in der Regel zusätzlich zu einer Teilverfügung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation nach Art. 112 PBG ebenfalls einer forstrechtlichen Prüfung und Zustimmung (Art. 13 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung).

Wenn für geplante bauliche Veränderungen im Waldareal oder Eingriffe in den Waldboden ausnahmsweise keine Baubewilligungspflicht nach Art. 136 PBG gegeben sein sollte, ist trotzdem eine forstrechtliche Abklärung beim Kantonsforstamt vorzunehmen.

Welche Flächen als dem Waldareal zugehörig zu betrachten sind, richtet sich nach den Waldfeststellungsplänen (für bestockte Flächen



innerhalb oder unmittelbar angrenzend an die Bauzonen) bzw. ist von den Forstorganen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung festzustellen (dynamischer Waldbegriff).

- 📄 **Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)**
- 📄 **Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

4.25.2 Rodungsbewilligung

Ist für ein Bauvorhaben eine Rodung erforderlich, ist hierfür eine besondere Bewilligung erforderlich, die in die Zuständigkeit des Kantonsforstamtes fällt.

- 📄 **Formular für Rodungen**

Die Formulare für Rodungen finden Sie unter <http://www.zusatzformulare.baugesuch.sg.ch>.

4.26 Wassergefährdende Flüssigkeiten: BD, Amt für Umwelt

Werden im Baugesuch Tanks mit wassergefährdenden Flüssigkeiten aufgeführt, ist sicherzustellen, dass dadurch keine Gefährdung entsteht.

- ① **Auskünfte zu wassergefährdenden Flüssigkeiten**

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.

4.27 Zivilschutz: SJD, Amt für Militär und Zivilschutz

Die Prüfung und Verfügungshoheit bezüglich des Zivilschutzes bzw. der dafür erforderlichen Bauten und Räume fällt teilweise in die Zuständigkeit des Kantons, teilweise in jene der Gemeinden (Art. 36 ff. der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz). In die Zuständigkeit der kantonalen Stellen fallen:

- Schutzräume mit mehr 50 Schutzplätzen;
- Schutzräume in Tiefgaragen;
- Schutzräume in Kranken- und Altersheimen;
- Freifeldschutzräume;
- Erneuerung von Schutzräumen;
- Ausnahmen von der Schutzraumbaupflicht, insbesondere für:
 - Schutzräume in Bauten ohne Kellergeschosse;
 - Schutzräume in abgelegenen Gebäuden;
 - Schutzräume in stark gefährdeten Gebieten;
 - Schutzräume in Ferienhäusern;
 - Gebäude mit weniger als fünf Schutzplätzen;
 - die Herabsetzung der Schutzplatzzahl in Gebieten mit genügend Schutzplätzen;
- Festlegung der Sicherheitsleistungen.

- 📄 **Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (VzEG zum ZSG, sGS 413.11)**

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>



4.28 Archäologie: DI, Amt für Kultur, Archäologie

Archäologische Funde sind gemäss Art. 724 Zivilgesetzbuch (ZGB) Staatseigentum. Für archäologische Funde besteht eine gesetzliche Meldepflicht (Art. 124 Planungs- und Baugesetz [PBG]); ihre Ausgrabung ist den zuständigen Stellen vorbehalten (Art. 127 PBG). Zuständig für archäologische Funde und Fundstellen ist im Kanton St.Gallen die Fachstelle Archäologie des Amts für Kultur (Kantonsarchäologie). Sie führt das Inventar der archäologischen Fundstellen.

Archäologische Fundstellen sind historische Stätten und als solche zu erhalten (Art. 122 Abs. 3 PBG). Archäologische Denkmäler können in einen kommunalen Nutzungsplan aufgenommen werden (Art. 118 PBG). Die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist durch die Gemeinden zu gewährleisten.


-  **Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)**
Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>
-  **Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern, (sGS 271.51)**
Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>
-  **Weitere gesetzliche Grundlagen Archäologie:**
http://www.sg.ch/home/kultur/archaeologie/ueber_uns/gesetzliche_grundlagen.html
-  **Auskünfte zu archäologischen Schutzgebieten, Meldungen: Die Kontaktangaben zur Archäologie finden Sie unter**
<http://www.sg.ch/home/kultur/archaeologie/kontakt.html>
-  **Meldefomulare finden Sie unter**
 - http://www.sg.ch/home/kultur/archaeologie/was_sie_schon_immer/fuer_fragen.html
 - <http://www.sg.ch/home/kultur/archaeologie/funde/meldeformular.html>

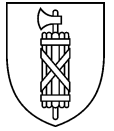
4.29 Heilmittelverordnung: Kantonsapotheker

Gemäss der Heilmittelverordnung (sGS 314.3) wird die Betriebsbewilligung für die Abgabe von Arzneimitteln in Detailhandelsbetrieben (öffentliche Apotheken, Drogerien, ärztliche und zahnärztliche Privatapotheken, Spital- und Heimapotheken) von der Kantonsapotheker erteilt. Die Baupläne dieser Detailhandelsbetriebe können der Kantonsapotheker zur Prüfung vorgelegt werden.

Eine Betriebsbewilligung setzt die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur fachgerechten Beschaffung, Lagerung, Herstellung (kleine Mengen) und Abgabe von Arzneimitteln voraus. Betriebe (z.B. Arzt- und Zahnarztpraxen), welche Medizinprodukte wiederaufbereiten, müssen ein entsprechendes Zonenkonzept aufweisen

Die Herstellung und der Grosshandel von Arzneimitteln benötigt eine Bewilligung durch die Swissmedic.

-  **Heilmittelverordnung (sGS 314.3)**
Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>



5

Formular GN:

Bauten und Anlagen im Bereich Naturgefahren

Bei Bauten und Anlagen in einem Gefahrengbiet (eine Gefahr bekannt) oder wenn sich das Vorhaben ausserhalb des Abklärungsbereichs (ausserhalb Gefahrenkartenperimeter → Gefahrensituation unbekannt) befindet, muss das Zusatzformular GN ausgefüllt werden.

5.1

Formular Teil 1

Bauten und Anlagen haben den notwendigen Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen. In Bezug auf gravitative Naturgefahren (Überschwemmung, Rutschung, Sturz, Lawine) sind die Anforderungen in Art. 103 Planungs- und Baugesetzfestgelegt (PBG). Je nach Gefährdung ist wie folgt vorzugehen:

In erheblichen Gefahrengbietern (rot) gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert sowie geringfügig umgebaut und erweitert werden. Nicht mehr geringfügig sind bauliche Massnahmen die eine Erhöhung des Risikos für Personen- und Sachwerte oder eine Nutzungsintensivierung zur Folge haben. Ausnahmen vom Verbot bedürfen der Zustimmung des kantonalen Amtes für Wasser und Energie, Abteilung Naturgefahren. Es wird empfohlen, vor Ausarbeitung aller Gesuchsunterlagen mit dem Amt für Wasser und Energie, Abteilung Naturgefahren, Kontakt aufzunehmen um die generelle Bewilligungsfähigkeit abzuklären. Wird diese in Aussicht gestellt, muss ein Objektschutznachweis erbracht werden.

In mittleren Gefahrengbietern (blau) sind bauliche Massnahmen zulässig, wenn ein Objektschutznachweis für das geplante Vorhaben erbracht wird. Ausnahme bilden Bagatellfälle (siehe unten).

In geringen Gefahrengbietern (gelb) wird empfohlen Objektschutzmassnahmen im Sinne der Eigenverantwortung auszuführen. Ist das Vorhaben jedoch ein sensibles Objekt und kein Bagatellfall, ist ebenfalls ein Objektschutznachweis erforderlich. Ob es sich um ein sensibles Objekt handelt, muss mit der zuständigen Bauverwaltung geklärt werden. Die Definition möglicher sensibler Objekte kann der „Checkliste für Bauverwalter; Begleitung und Prüfung von Bauvorhaben“ entnommen werden.

Im Gebiet einer Restgefährdung (gelb/weiss), welche nur für den Prozess Überschwemmung ausgewiesen ist, wird empfohlen Objektschutzmassnahmen zu prüfen. Unterliegt das Vorhaben der Störfallverordnung, ist der Kontakt mit dem Amt für Umwelt (AfU) zu suchen. Siehe auch Wegleitung Kap. 4.21.

Sind Objektschutzmassnahmen erforderlich, ist nachzuweisen wie der Gefährdung begegnet wird. Grundsätzlich soll der Nachweis mit den entsprechenden Formularen (A+B) erfolgen. Die Wegleitung „Leitfaden Objektschutznachweis gravitativer Naturgefahren“ gibt detailliert Auskunft über den Nachweis.

Ob es sich um einen Bagatellfall handelt, muss mit der zuständigen Bauverwaltung geklärt werden. Die Definition möglicher Bagatellfälle kann der „Checkliste für Bauverwalter; Begleitung und Prüfung von Bauvorhaben“ entnommen werden.

Liegt ein Bagatellfall vor, ist ein Objektschutz aus baurechtlicher Sicht nicht zwingend erforderlich. Es wird der Bauherrschaft aber empfohlen eigene Risikoüberlegungen zu machen und bei Bedarf entsprechende Objektschutzmassnahmen auszuführen.



-  **Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)**
Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>
-  **Gefahrenkarte für Naturgefahren**
Die Gefahrenkarte für Naturgefahren finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.
-  **Leitfaden und Wegleitungen zu Naturgefahren und der Objektschutznachweis (Wegleitung inkl. Formulare A+B)**
Die Leitfaden, Wegleitungen, Checkliste für Bauverwalter und den Objektschutznachweis zu Naturgefahren finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>.
-  **Auskünfte zu Naturgefahren**
Grundsätzlich ist die zuständige Gemeindeverwaltung zu kontaktieren. Die kantonalen Kontaktangaben zu Naturgefahren finden Sie auf <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.





5.2 Selbstdeklaration

Für alle Bauten gelten zusätzlich zu den baurechtlichen Anforderungen die versicherungsrechtlichen Bestimmungen gemäss der Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung .

Das Gebäudeversicherungsrecht verpflichtet die Gebäudeeigentümer, ihr Haus gegen die Einwirkungen von Naturgefahren angemessen zu schützen. Vorausgesetzt wird ein Schutz zumindest bis zum Gefährdungsniveau eines 100-jährlichen Ereignisses. Wenn dieses Schutzniveau nicht erreicht ist, besteht im Schadenfall keine Gewähr für eine uneingeschränkte Versicherungsleistung. Soweit verhältnismässig und zumutbar, empfiehlt die GVA bei Neubauten als Massnahmenziel sogar den Schutz bis zu den 300-jährlichen Ereignissen.

Wo baurechtlich lediglich eine Empfehlung zur Ausführung von Objektschutzmassnahmen ausgesprochen wird (gilt für nicht sensible Bauten in Gebieten mit geringer Gefährdung), sind Bauherren im Sinne der Eigenverantwortung angehalten, eigene Risikoüberlegungen anzustellen und bei Bedarf Schutzmassnahmen in Betracht zu ziehen. Mit der Selbstdeklaration kann der Bauherr seine Überlegungen dazu darlegen und aufzeigen, welche Schutzmassnahmen er allenfalls trifft. Erfüllen diese die versicherungstechnischen Anforderungen, kann davon ausgegangen werden, dass im Schadenfall keine unliebsamen versicherungsrechtlichen Konsequenzen auftreten.

Um die Schutzziele zu überprüfen, wird empfohlen, anhand der Intensitätskarten auf dem Geoportal die Einwirkungen auf das Gebäude zu ermitteln. Bei einem festgestellten Schutzbedarf lassen sich daraus allfällige Massnahmen herleiten. Als Checkliste für diese Abklärungen kann auch der "Leitfaden Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren Kanton St.Gallen" mit den zugehörigen Formularen dienen.

-  **Gesetz über die Gebäudeversicherung (SVG, sGS 873.1)**
-  **Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.11)**
Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>
-  **Weitere Grundlagen finden sie unter**
<http://www.gvasg.ch>.
-  **Auskünfte**
Für Auskünfte zur Selbstdeklaration und den versicherungstechnischen Anforderungen ist grundsätzlich die Gebäudeversicherung, Elementarschadenprävention (ESP@gvasg.ch) zu kontaktieren.



5.3 Formular Teil 2

Liegt keine kantonale Gefahrenabklärung vor (ausserhalb Abklärungsbereich bzw. Gefahrenkartenperimeter) ist mit Hilfe des Ereigniskatasters, Erfahrungen oder Spuren im Gelände abzuklären, ob Hinweise auf eine Gefährdung durch gravitative Naturgefahren (Überschwemmung, Rutschungen, Sturz und Lawinen) vorliegen.

Liegen Hinweise auf eine Gefährdung vor, ist mit der Gemeinde abzuklären, ob das Vorhaben ein Bagatellfall ist. Liegt kein Bagatellfall vor, ist die Gefahrenstufe (rot, blau, gelb, gelb-weiss) für den Standort festzulegen. Die Festlegung erfolgt in der Regel mittels punktueller Gefahrenabklärung. In einfachen Fällen kann eine vereinfachte Abschätzung in Rücksprache mit der Gemeinde und mit dem Amt für Wasser und Energie, Abteilung Naturgefahren erfolgen.

Ist die Gefahrenstufe festgelegt, muss im Formular der Teil 1 ausgefüllt und je nach Gefährdung und Vorhaben ein Objektschutznachweis erbracht werden.

⊕ Ereigniskataster für Naturgefahren

Den Ereigniskataster für Naturgefahren finden Sie unter <http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch>.

① Punktuelle Gefahrenabklärung (PGA)

Die Wegleitung und entsprechende Formulare finden Sie unter <http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch>

① Auskünfte zu Naturgefahren

Grundsätzlich ist die zuständige Gemeindeverwaltung zu kontaktieren. Die kantonalen Kontaktangaben zu Naturgefahren finden Sie auf <http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch>.